

NSTN

Nachrichten



Niedersächsischer Städtetag 1/2016



„Wir setzen
auf Interamt,
weil es zu
Magdeburg
passt: modern
und zukunfts-
orientiert.“

HOLGER PLATZ

Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und
Allgemeine Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg

E-RECRUITING MIT LÖSUNGSTIEFE

Interamt unterstützt erfolgreiches Personalmanagement in jeder Phase der Stellenbesetzung. Von der kostenlosen Stellenausschreibung bis zur integrierten Komplettlösung mit zahlreichen Bewerbermanagement-Tools.
PERFEKTIONIEREN SIE IHRE PERSONALBESCHAFFUNG: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT^{.DE}

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1. Januar 2016 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Sport wird großgeschrieben in Osterode – wie der jährliche City-Beach-Cup mit Spitzensport in der historischen Altstadt.

Foto: Dietrich Kühne

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

1/2016

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Osterode am Harz – Wirtschaftsstärke gepaart mit hoher Lebensqualität

2

EDITORIAL

3

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Das neue Niedersächsische Personalvertretungsgesetz – Die wichtigsten Änderungen

4

NST begrüßt klare Aussagen von Ministerpräsident Stephan Weil

8

Aktuelle Sicherheitslage in Niedersachsen

11

FINANZEN UND HAUSHALT

Gewerbsteuererlegung bei Wind- und Solarenergieanlagen

14

Aktueller Stand bei der Grundsteuerreform

16

PLANUNG UND BAUEN

Klein- und Mittelstädte als Zentren und Leistungsträger in den ländlichen Räumen

19

JUGEND UND SOZIALES

Das Stichwort: Ein-STEP

23

PERSONALIEN

24

SCHRIFTTUM

24

FOTO: WOLFGANG BÖTTNER



Osterode am Harz Wirtschaftsstärke gepaart mit hoher Lebensqualität

Gute Jobs und die hohe Lebensqualität, auch durch das Ambiente einer historischen Altstadt – das macht Osterode am Harz aus.

Es ist schon ein Kreuz mit einem negativen Image. Hat man es erst mal verpasst bekommen, wird man es so einfach nicht wieder los. Den Osteroderinnen und Osterodern geht es so. Ihr Pech: Das Mittelzentrum, noch bis zur Fusion der Landkreise Osterode und Göttingen im November 2016 Kreisstadt in Südniedersachsen, liegt in einer Region, in der im Durchschnitt die ältesten Mitbürger Deutschlands leben. Recherchiert eine Redaktion in Deutschland zum Thema Demografie, folgt daraus oft genug eine Anfrage im Osteroder Rathaus.

Dabei ist das nicht alles. In die Demografieschublade gehört die Sösestadt keinesfalls.

Osterode gehört seit dem Mittelalter zu den industriestarken Städten. Die Arbeitslosigkeit ist hier eher niedriger als in anderen Teilen des Landes, vor allem der Region Ost- und Südostniedersachsen. Deutlich mehr Menschen – 89 Prozent – pendeln morgens zur Arbeit hinein aus hinaus – ein Indikator für attraktive Jobs. Das ist vor allem starken Unternehmen mit hochinteressanten Arbeitsplätzen zu verdanken. Sie profitieren sowohl von der in Deutschland und Europa sehr zentralen Lage und der exzellenten Verkehrsanbindung in nationale und europäische Wirtschaftsräume wie auch von der Nähe namhafter Universitäten und Fachhochschulen. Gleich mehrere „Global Player“ entwickeln und produzieren hier, einige davon Marktführer ihrer

Branche. Schwerpunkte sind der Maschinenbau, dort die Medizinanlagentechnik und Stromversorgungsanlagen, die Kunststofftechnik und die Chemie.

Daraus folgen nicht nur attraktive Arbeitsplätze. Die Gewerbesteuereinnahmen, 2014 immerhin pro Kopf 514 Euro und damit 29 Prozent über dem Landesdurchschnitt, tragen dazu bei, dass Bürgermeister Klaus Becker (parteilos) dem Rat seit 2013 einen ausgeglichenen Haushalt vorgelegen kann. „Um Berge voraus“, so der mutige Slogan im Osteroder Logo, weist eben auch auf die Firmen hin, die in der Tat oft einen technologischen Fortschritt in ihrer Branche haben.

Um Berge voraus ist die Stadt auch, was den Umgang mit den demografischen Herausforderungen angeht. So wurden zum Beispiel Schulstandortdiskussionen, vielerorts gern vermieden, hier bereits geführt. Vier von neun Grundschulen gibt es nicht mehr, aber die verbleibenden wurden deutlich gestärkt. Alle Grundschulen sind jetzt beispielsweise Ganztagschulen mit eigener Mensa. Vorschulisch gibt es Krabbel- und Krippengruppen und flexible Betreuungszeiten in den Kitas, eine erst vor zwei Jahren neu gebaut. Auch technische Infrastruktur, zum Beispiel im Klärwerk, wurde der sich verändernden Bevölkerungszahl bereits angepasst. Mit der Nachbargemeinde Bad Grund (Harz) gibt es eine intensive Zusammenarbeit in vielen Bereichen.



Obwohl auf der Sonnenseite des Harzes gelegen, hat der Tourismus in Osterode nicht die wirtschaftliche Bedeutung anderer Harzstädte. 63000 Übernachtungen sind im Vergleich zu den Nachbarn nicht besonders viel – Osterodes große Stärke ist eben das produzierende Gewerbe. Gleichwohl trifft man hier sehr viele Tagesgäste, die ihren Aufenthalt im Harz mit einem Besuch in der historischen Altstadt verbinden. Sie ist ein Pfund, mit dem die Sösestadt künftig verstärkt wuchern will. Mit Duderstadt, Einbeck, Hann.-Münden und Einbeck bildet Osterode das „Niedersächsische Fachwerkfünfeck“. Gemeinsam heben diese Städte das Potenzial, das in der historischen Bausubstanz steckt. Denn ihre städtebaulichen Besonderheiten, die gut erhaltenen mittelalterlichen Straßenzüge in den Altstädten mit ihren mittelalterlichen Gebäuden, begeistern nicht nur Urlauber – sie verbessern die Wohn- und Aufenthaltsqualität und machen das Einkaufen zum Erlebnis, das man in gesichtslosen Shoppingmalls nicht findet. Diesem Ziel dient auch das seit 2013 laufende Sanierungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, über das bis zu sechs Millionen Euro Fördermittel und mit den privaten Investitionen ein Vielfaches dieser Summe in den Erhalt und, wo erforderlich, die Umgestaltung und Modernisierung der Häuser fließen soll.

Die hohe Lebensqualität speist sich aus mehreren Faktoren. Attraktive Jobs, gute Betreuungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie der Flair eines historischen Stadtkerns wurden schon genannt. Dazu gehören neben einem nachweislich sicheren und gesunden Wohnumfeld auch Freizeitmöglichkeiten. Die gibt es in Osterode reichlich. Ob im hochmodernen Freizeitbad mit einer buchstäblich ausgezeichneten Saunalandschaft und Wellnessbereich, kulturell in der Stadthalle mit einem breit aufgestellten Programm oder durch die zahlreichen kulturellen und sportlichen Angebote der Vereine, ob direkt vor den Toren der Stadt beim Mountainbiking, Klettern, Wandern ... Bürgermeister Becker wird nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, dass nicht alle erdenklichen Möglichkeiten in einer Kleinstadt geboten werden können und müssen. Denn wenn das regionale Angebot, auch in den schnell erreichbaren Oberzentren passt, und das ist in Osterode zweifellos der Fall, ist es der attraktive Mix, der die Stadt interessant macht – dann wird sie auch in Zukunft mit ihren Einwohnern leben.

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

immer noch steht ein Thema im Mittelpunkt aller Diskussionen, natürlich die Zuwanderung von Flüchtlingen. Die Zahlen sind über den Winter ein wenig gesunken: Im Durchschnitt der letzten Wochen sind 300 bis 400 Menschen am Tag nach Niedersachsen gekommen, aber aufs Jahr hochgerechnet wären das immer noch mindestens so viele wie 2015 – und das Wetter wird ja irgendwann auch mal wieder besser werden.

Darum ist klar, dass die Zahl der Flüchtlinge, vor allem aber die Geschwindigkeit, mit denen sie bei uns ankommen, verringert werden muss. Aus diesem Grund haben auch Präsident und Vizepräsident die sehr klaren Worte des Ministerpräsidenten in diese Richtung ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl ist auch klar, dass viele von denen, die im letzten Jahr gekommen sind und in diesem Jahr noch kommen werden, bei uns bleiben werden. Es muss darum gehen, sie möglichst schnell bei uns zu integrieren – in Kindergarten, Schule, Ausbildung und Beruf, kurz in unsere Gesellschaft. Ich glaube nicht, dass ich übertreibe, wenn ich feststelle: Damit haben wir noch nicht einmal richtig angefangen. In den letzten Wochen und Monaten haben wir in den Städten und Gemeinden ganz überwiegend nicht Integration betrieben, sondern Obdachlosigkeit verhindert, so gut es eben ging. Dass uns das gelungen ist, dass Ihnen das gelungen ist, ist ein großartiges Beispiel für die Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung.

Diese Notwendigkeit, nämlich die Integration voranzubringen, hat auch die Landesregierung erkannt und greift sie mit ihrer Initiative „Niedersachsen packt an“ auf. Der Städtetag unterstützt diese Initiative und wird, gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden, auch an den sogenannten Integrationskonferenzen mitwirken.

Unabhängig davon aber müssen wir uns auch selbst klar werden, was der städtische, der

gemeindliche Beitrag hier ist. Aus diesem Grund hatte das Präsidium die Geschäftsstelle beauftragt, für die nächste Sitzung Mitte Februar in Einbeck eine umfassende Vorlage zu erarbeiten. Im Moment, da ich dies schreibe, werden die verschiedenen vorbereitenden Gremien unseres Verbandes beteiligt.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Themas, das uns vermutlich nicht nur in diesem Jahr, sondern auch in den kommenden sehr beschäftigen wird, werden wir eine Konferenz der Bürgermeisterin und Bürgermeister aller unsere Mitgliedsstädte durchführen, um am Tag der Präsidiumssitzung eine breite Meinungsbildung in unserem Verband sicherzustellen. Auch in den Gremien des niedersächsischen Städtetages zeichnet sich natürlich eine breite Meinungsvielfalt ab, wenn auch Gott sei Dank die radikal-populistischen Positionen bei uns nicht vorkommen.

Bei der 3. Ratsmitglieder-Konferenz, die als letzte dieser Kommunalwahlperiode am 28. Mai wieder in Hannover stattfinden wird, wird es, das kann ich ohne Prophet zu sein sagen, ebenfalls im Schwerpunkt wieder um die Flüchtlingszuwanderung gehen. Eine Einladung erreicht unsere Mitgliedsverwaltungen in den nächsten Tagen.

Die Forderungen der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an die Landesregierung wird das Präsidium am 18. Februar beschließen. Das dazu neben Fragen der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration auch der Wohnungsbau gehören wird, davon gehe ich aus. Wenn 100 000 Menschen nach Niedersachsen kommen, müssen sie irgendwo wohnen; soll nicht die Wohnungsnot in Teilen des Landes massiv verstärkt und damit soziale Unruhe geschürt werden, so werden Wohnungen gebaut werden müssen. Diese Notwendigkeit stellt sich natürlich in verschiedenen Teilen des Landes verschieden da – so ist es ja immer. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die vorsichtige Frage, ob es wirklich so schlau war, dass der Bund den Haushalt des letzten Jahres mit



einem Überschuss von mehr als 10 Milliarden Euro abgeschlossen hat: Vielleicht wäre die eine oder andere Milliarde sinnvoll doch schon in Wohnungsbauförderung investiert worden, denn Wohnungen brauchen bekanntlich ungefähr ein Jahr, bis sie bezugsfertig sind. In Krisenzeiten ändern sich eben die Schwerpunkte.

Wie immer: Es bleibt spannend!

*Mit den besten Grüßen
an Sie
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)

Das neue Niedersächsische Personalvertretungsgesetz – Die wichtigsten Änderungen

Von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2015 das Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Es ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Der Artikel soll die wichtigsten Änderungen darstellen, soweit sie den kommunalen Bereich betreffen und nicht nur redaktionelle Änderungen betreffen.

Beschäftigte (§ 4 NPersVG)

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 NPersVG sind Beschäftigte bislang Personen, die innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden oder die nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Diese Einschränkung wird mit dem neuen Gesetz aufgrund verschiedener Schwierigkeiten in der Anwendung ersatzlos gestrichen.¹

Bildung von Gruppen (§ 5 NPersVG)

In § 5 Abs. 2 Satz 2 NPersVG sind bislang die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände genannt und der Gruppe der Beamtinnen und Beamten zugeordnet worden, weil sich ihr Dienstverhältnis materiell über die Dienstordnung im Wesentlichen nach dem Beamtenrecht richtet. Nach neuer Fassung des Satzes 2 gehören zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten die Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnis sowie die in § 4 Abs. 1 Satz 1 NPersVG bezeichneten Richterinnen und Richter. Begründet wird diese Änderung damit, dass das Arbeitsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht und für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis das Arbeitsgericht zuständig ist. Folglich sollen sie nunmehr der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeordnet werden (vgl. § 5 Abs. 3 NPersVG neu).²

1 vgl. Ziffer 1 b.) des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

2 vgl. Ziffer 2 b.) des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

Schweigepflicht (§ 9 NPersVG)³

Die Einschränkung der Ausnahme von der Schweigepflicht, die in § 9 Abs. 2 Satz 2 NPersVG vorgesehen ist, ist in § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 geregelt; insoweit handelt es sich nur um eine redaktionelle Korrektur.

Wahlberechtigung (§ 11 NPersVG)

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NPersVG erlischt das Wahlrecht, wenn eine Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die oder der Beschäftigte nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an die bisherige Dienststelle zurückkehrt. Nach Sinn und Zweck der Regelungen besteht kein Grund Zuweisungen und Personalgestellungen hinsichtlich der Wahlberechtigung unterschiedlich zu behandeln, so dass die Personalgestaltung in § 11 Abs. 4 NPersVG als Nr. 4 eingefügt wird.⁴ Dementsprechend wird auch als neuer Satz 3 geregelt, dass Satz 1 des Absatz 4 nicht gilt, wenn die oder der Beschäftigte einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen ist oder in einer solchen im Wege der Personalgestaltung Arbeitsleistungen erbringt.⁵

Wer zu einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder ihr nach § 20 BeamStG oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung zugewiesen ist oder in ihr im Wege der Personalgestaltung Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr zu dem Zeitpunkt wahlberechtigt, in dem in der bisherigen Dienststelle das Wahlrecht erlischt.

Wählbarkeit (§ 12 Abs. 2 NPersVG)

Beschäftigte, die einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen sind oder in einer solchen im Wege der Personalgestaltung Arbeitsleistungen erbringen, sind künftig in ihrer bisherigen

3 vgl. Ziffer 3. des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

4 vgl. Ziffer 4 a., cc. des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

5 vgl. Ziffer 5 a., bb des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

Dienststelle nicht wählbar (passives Wahlrecht).⁶

Beschlüsse des Personalrates (§ 31 Abs. 1 NPersVG)

Während § 31 Abs. 1 NPersVG a.F. regelt, dass der Personalrat oder die Vertretung einer Gruppe nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist, knüpft die neue Fassung dieser Vorschrift nicht mehr an die gesetzliche Mitgliederzahl an. Künftig ist der Personalrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.⁷ In der Praxis bestand häufig das Problem, dass Personalräte mit einer geringeren Mitgliederzahl entweder immer oder häufig schon bei Verhinderung eines Mitgliedes beschlussunfähig sind. Zu beachten ist auch, dass § 32 Abs. 2 NPersVG wird gestrichen.

Kosten (§ 37 NPersVG)⁸

Für Reisen, die Mitglieder des Personalrates in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, gelten nun nach § 37 Abs. 2 Satz 1 NPersVG die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung entsprechend mit der Maßgabe, dass Dienststätte die Dienststelle ist, der das Personalratsmitglied angehört. Diese Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Da Reisen der Mitglieder des Personalrats in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben keine Dienstreisen i. S. des Reisekostenrechts sind, ist § 84 NBG entsprechend anzuwenden. Dies gilt wie bisher für alle Mitglieder von Personalvertretungen, unabhängig davon, ob sie für eine oder für mehrere Personalvertretungen nach § 39 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 oder § 99 Abs. 1 bis 3 NPersVG ganz oder teilweise freigestellt oder nach § 39 Abs. 2 oder § 99 Abs. 4 NPersVG von der dienstlichen Tätigkeit befreit sind.

Der Personalrat kann künftig nach der neuen Vorschriften des § 37 Abs. 5

6 vgl. Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

7 vgl. Ziffer 7 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

8 vgl. Ziffer 9 a und b des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

Der Niedersächsische Städtetag sucht zum 1. Juli 2016 oder früher eine Referentin/einen Referenten



Wir sind

- ein kommunaler Spitzenverband von 123 niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden mit insgesamt rund 4,5 Millionen Menschen
- Interessenvertreter unserer Mitglieder gegenüber Landtag, Landesregierung und anderen Akteuren
- Berater unserer Mitglieder auf allen Gebieten der kommunalen Praxis

Wir bieten

- eine spannende Referatstätigkeit für niedersächsische Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
- die selbständige inhaltliche Bearbeitung der Schwerpunkte
 - Bau- und Planungsrecht einschließlich der Nebengebiete
 - Umweltrecht
 - Verkehr
(Änderungen bleiben vorbehalten)
- eine Einstellung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
- abhängig von den beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16 NBesG oder ein entsprechendes Entgelt nach TvÖD (kommunal) (eine Planstelle nach A 16 NBesG steht zur Verfügung)
- einen Arbeitsplatz in der Mitte Hannovers
- ein hochmotiviertes Team von 12 Kolleginnen und Kollegen

Sie bieten

- die Befähigung zum Richteramt
- vorzugsweise wenigstens ein Prädikatsexamen
- Berufserfahrung in der Kommunal- oder Landesverwaltung
- Verbundenheit mit der kommunalen Selbstverwaltung
- Freude, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten
- Freude an und Fähigkeit zu vielfältigen Kontakten in Gremien und Verwaltungen unserer Mitglieder ebenso wie in die niedersächsische Politik und Landesverwaltung
- Verständnis für politische Zusammenhänge
- Frustrationstoleranz

Wir würden gern den Frauenanteil unter unseren Referentinnen/Referenten erhöhen und freuen uns darum besonders auf Bewerbungen von Frauen; die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für weitere Fragen steht Ihnen Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz gern zur Verfügung (Tel. 0511 36894-20; mobil 0172 5397522; E-Mail: h.scholz@nst.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit dem Hinweis „Bewerbung Referatsleitung“ bis zum 28.02.2016 an:

Niedersächsischer Städtetag
Herrn Heiger Scholz
Prinzenstraße 17
30159 Hannover

Satz 2 NPersVG Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet oder einem anderen zwischen Personalvertretung und Dienststelle vereinbarten elektronischen Medium veröffentlichen.

Ehrenamtliche Mitglieder und Freistellung (§ 39 NPersVG)

Während der Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung mit dem Hinweis auf die einzuhaltende Schuldenbremse noch keine Veränderungen im Bereich der Freistellungsstaffeln vorsah, haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen in einem Antrag § 39 Abs. 3 Satz 3 NPersVG erheblich gegen den ausdrücklichen Widerstand der kommunalen Spitzenverbände wie folgt geändert (Grafik 1).

In Dienststellen mit weniger als nunmehr 250 Beschäftigten können Teilfreistellungen vorgenommen werden (neuer § 39 Abs. 3 Satz 5 NPersVG).

Personalversammlung (§ 42 NPersVG)⁹

Der Gesamtpersonalrat beruft künftig nach § 42 Abs. 3 Satz 2 NPersVG die gemeinsame Personalversammlung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 in und bestimmt, welches Mitglied diese leitet. Die Neufassung dieser Vorschrift soll die Bedeutung des Gesamtpersonalrates für die Gesamtdienststelle unterstreichen.

Zusammensetzung (§ 51 NPersVG)

Zur Stärkung der Vertretung der jugendlichen Beschäftigten und der Auszubildenden wird die Mitgliederzahl der Vertretungen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 NPersVG¹⁰) moderat erhöht (Grafik 2).

Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretungen (§ 56 a NPersVG)

Zur Verbesserung der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Gesamtdienststellen wird die Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung auf der Ebene des Gesamtpersonalrates vorgesehen.

Allgemeine Aufgaben des Personalrates (§ 59)¹¹

Als allgemeine Aufgabe des Personalrates (§ 59 NPersVG) ist das

⁹ vgl. Ziffer 10. des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

¹⁰ vgl. Ziffer 12. des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

¹¹ vgl. Ziffer 15. des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

DABEI SIND IN DER REGEL FREIZUSTELLEN IN DIENSTSTELLEN MIT REGELMÄSSIG	
250 bis 550 Beschäftigten	1 Mitglied
551 bis 900 Beschäftigten	2 Mitglieder
901 bis 1 500 Beschäftigten	3 Mitglieder
1 501 bis 2 000 Beschäftigten	4 Mitglieder
bis 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 1 000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied
über 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 2 000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied

Grafik 1

DIE JUGEND- UND AUSZUBILDENDENVERTRETUNG BESTEHT IN DIENSTSTELLEN MIT IN DER REGEL	
5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden	aus 1 Mitglied
21 bis 40 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden	aus 3 Mitgliedern
41 bis 100 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden	aus 5 Mitgliedern
101 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden	aus 7 Mitgliedern

Grafik 2

Diskriminierungsmerkmal „Alter“ ausdrücklich in der Aufzählung genannt werden. Ziffer 7 enthält nunmehr als Aufgabe auch die die interkulturelle Öffnung und Kompetenz sowie das Ziel, Beschäftigte mit Migrationshintergrund zu fördern.

Wirtschaftsausschuss (§ 60 a NPersVG)¹²

Entgegen der einheitlichen Position der kommunalen Spitzenverbände, dass ein Wirtschaftsausschuss auf kommunaler Ebene nicht erforderlich sei, sieht die Neufassung einen solchen Ausschuss in § 60 a NPersVG vor. Begründet wird die Einführung wie folgt:

Öffentliche Verwaltungen sind besonders in Betrieben, fortschreitend auch in den klassischen Verwaltungsbereichen, von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Aus betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten werden Erkenntnisse gewonnen, die Grundlage für Entscheidungen mit Folgen für die Beschäftigten werden können. Es erscheint daher sachgerecht, bewährte Gremien aus der privatwirtschaftlichen

¹² vgl. Ziffer 16. des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

Mitarbeiterbeteiligung unter Anerkennung der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltungen in das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz zu übernehmen. Durch den Wirtschaftsausschuss als Beratungs- und Informationsgremium an der Schnittstelle zwischen Dienststelle und Personalvertretung soll der Personalrat in die Lage versetzt werden, teilweise komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge, die für die Dienststelle maßgebend sind, nachzuvollziehen. Durch die regelmäßige Befassung mit wirtschaftlichen Themen können Informationen angemessen geprüft, aus kollektiver Beschäftigtensicht bewertet und eventuelle Risiken aufgezeigt werden.¹³

Dienststellen mit in der Regel mehr als zweihundert Beschäftigten sollen auf Antrag des Personalrats nach § 60 a Abs. 1 NPersVG einen Wirtschaftsausschuss bilden. Bei dem Wirtschaftsausschuss handelt es sich weder um eine Personalvertretung noch um ein Gremium einer Personalvertretung, sondern um eine Einrichtung eigener Art, die den Personalrat in wirtschaftlichen

¹³ vgl. Seite 21 der Begründung des Gesetzentwurfes (Drs. 17/3759).

Fragen unterrichten soll.¹⁴ In Dienststellen mit geringerer Beschäftigtenzahl ist die Bildung des Wirtschaftsausschusses nicht vorgesehen; die entsprechenden Themen werden dort also weiter in den „Vierteljahresgesprächen“ im Sinne des § 60 NPersVG behandelt.

Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss nunmehr nach § 60 a NPersVG rechtzeitig und umfassend über ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen und Tatsachen zugänglich zu machen oder bekannt zu geben, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden.

Wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle nach der nicht abschließenden Aufzählung nach § 60 a Abs. 3 NPersVG sind die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle (Nr. 1), Veränderungen der Produktpläne (Nr. 2), beabsichtigte bedeutende Investitionen (Nr. 3), beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten sowie dauerhafte Privatisierungen und Aufgabenverlagerungen an Dritte (Nr. 4), Rationalisierungsvorhaben (Nr. 5), Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden (Nr. 6), Fragen des betrieblichen Umweltschutzes (Nr. 7), Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen (Nr. 8), Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen (Nr. 9), Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit (Nr. 10).

§ 60 a Abs. 4 NPersVG regelt die Zusammensetzung sowie die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. Für die erforderliche Arbeitsbefreiung gilt § 39 Abs. 2 entsprechend gelten; hinsichtlich der Kosten gilt § 37 NPersVG.

Der Wirtschaftsausschuss soll nach § 60 a Abs. 5 NPersVG einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Dienststelle nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil (§ 60 a Abs. 6 NPersVG). Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats und die Gesamtdienststelle an die Stelle der Dienststelle (§ 60 a Abs. 7 NPersVG).

¹⁴ vgl. Seite 21 der Begründung des Gesetzentwurfes (Drs. 17/3759).



eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. NTVerG
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen (§ 65 NPersVG)¹⁵

Erhebliche Änderungen sind in § 65 Abs. 1 NPersVG vorgenommen worden. Der neue Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt (hervorgehoben sind die Änderungen zur bisherigen Gesetzeslage; aufgrund der neuen Nummerierung insgesamt):

Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte mit:

1. Einstellung,
2. Beförderung,
3. Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt, **sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats**

¹⁵ vgl. Ziffer 17 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

4. Übertragung eines Amtes, das mit einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist,

5. Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

6. Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,

7. nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist,

8. Verlängerung der Probezeit,

NST begrüßt klare Aussagen von Ministerpräsident Stephan Weil



Die klaren Aussagen des Ministerpräsidenten Stephan Weil, MdL – unter anderem beim Neujahrsempfang der IHK Braunschweig – zur Zuspitzung der Flüchtlingssituation und zur Gefahr, ohne Kurskorrektur Dinge tun zu müssen, die niemand will und die Europa schaden werden, haben der Präsident des Niedersächsischen Städtetages (NST), Salzgitters Oberbürgermeister Frank Klingebiel, sowie der Vizepräsident des kommunalen Spitzenverbandes, Oberbürgermeister Ulrich Mädge (Hansestadt Lüneburg) ausdrücklich begrüßt.

„Ministerpräsident Weil spricht aus, was viele Menschen umtreibt und die niedersächsischen Kommunen schon lange fordern: es ist unerlässlich, die Zahl der Zuflucht suchenden Menschen in 2016 spürbar zu drosseln, da wir an die Grenzen der Aufnahmekapazität kommen. Andernfalls droht der soziale Frieden, droht unsere Gesellschaft aus den Fugen zu geraten, was unbedingt vermieden werden muss“, führt Klingebiel aus und ergänzt: „Das werde allerdings nur gelingen, wenn die EU in dieser Frage wieder funktionsfähig werde.“

„Dies lässt sich kurzfristig nur über die Festlegung von Kontingenten und die Sicherung der EU-Außengrenzen erreichen“, so Präsident und Vizepräsident übereinstimmend. „Ich habe bereits im August letzten Jahres auf die drohende Notlage hingewiesen und einen Marshallplan der Bundesregierung zur Krisenbewältigung und für dauerhaft zwingend notwendige Integrationsmaßnahmen eingefordert“, so der Präsident weiter.

Vizepräsident Mädge ergänzt: „Die Integration der Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive in unsere Gesellschaft und insbesondere in den Arbeitsmarkt ist eine zentrale gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Sie kann aber nur gelingen, wenn nicht alle Kapazitäten von immer neuen Menschen beansprucht werden, die zu uns kommen. Dafür brauchen die Kommunen Luft, d.h. vor allen Dingen eine langsamere und geringere Zuwanderung von Flüchtlingen.“

Nach der Aufnahme der im vergangenen Herbst drastisch gestiegenen Zahl von Flüchtlingen müsse nun unverzüglich auch

deren Eingliederung in den Mittelpunkt des politischen Handelns gestellt werden. Damit Integration erfolgreich werde, müsse sie bereits in den Flüchtlingsunterkünften beginnen und alle Lebensstationen der Menschen umfassen, betont Oberbürgermeister Klingebiel. „Das bedeutet frühzeitige Sprachförderung, Ausbau von Kindertagesstätten und Schulen, mehr Erzieherinnen und Erzieher, mehr Lehrerinnen und Lehrer. Es handelt sich um die größte Herausforderung für unsere Gesellschaft seit der Wiedervereinigung – und der Staat muss den Menschen nicht nur sagen, wie er diese Herkulesaufgabe bewältigen will, sondern auch wie er sie finanzieren will. Denn das enorm hohe zusätzliche Kosten auf uns zukommen werden und auch finanziert werden müssen, ist eindeutig und unabdingbar für eine zukünftig funktionierende Gesellschaft“, stellt Klingebiel klar.

Oberbürgermeister Mädge ergänzt: „Frühkindliche Bildung, Integrationskurse und moderne Integrationskonzepte für Flüchtlinge müssen die Voraussetzungen für eine solche Integration schaffen. Schulische, aber auch außerschulische Angebote, müssen hier nach Kräften gefördert werden.“ Gleichzeitig müssten berufliche Kenntnisse der Flüchtlinge berücksichtigt und ggf. anerkannt werden. „Flüchtlinge sollten die Möglichkeit bekommen, im öffentlichen Dienst oder in Unternehmen eine Ausbildung oder Praktika absolvieren sowie sich selbst mit anderen Maßnahmen für den hiesigen Arbeitsmarkt qualifizieren zu können“, so Mädge weiter.

Einig waren sich die beiden Kommunalvertreter auch darin, dass der Wohnungsbau deutlich ausgeweitet werden müsse, denn schon gegenwärtig gebe es in weiten Teilen des Landes Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Diese Situation dürfe durch die Flüchtlinge nicht weiter verschärft werden.

Wenn die Landesregierung diesen Weg entschieden gehe, habe sie den Niedersächsischen Städtetag, habe sie die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an ihrer Seite, betonten die beiden Kommunal-Vertreter abschließend. Präsident und Vizepräsident stellen aber klar: „Den klaren Worten des Ministerpräsidenten müssen jetzt schnellstmöglich Taten vor allem der Bundesregierung folgen.“

9. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
10. Abordnung, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet,
11. Zuweisung nach § 20 BeamtStG für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
12. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn die neue Dienststätte auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens **15 Kilometer** von der bisherigen Dienststätte entfernt liegt, die Umsetzung den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die **Beamtin oder der Beamte ihr nicht zustimmt**,
13. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern die **Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen**,
14. Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG, **sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen**,
15. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, **sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen**,
16. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Hinausschieben der Altersgrenze (§ 36 NBG),
17. Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf nach den § 23 Abs. 3 und 4 und § 30 Abs. 2 BeamtStG,
18. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
19. Untersagung der Übernahme einer Nebentätigkeit,
20. Verzicht auf Ausschreibung, es sei denn, der Dienstposten soll mit einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe besetzt werden,
21. **Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung sowie Urlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen**,

22. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Fortbildung,

23. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,

24. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien,

25. Ablehnung von Anträgen auf Ausnahme von dem regelmäßigen Ausgleich für vorherige langfristige unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit,

26. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,

27. Herabsetzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,

28. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

29. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,

30. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.

Der Personalrat bestimmt nach der neuen Vorschrift des § 65 Abs. 2 NPersVG insbesondere bei folgenden personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit:

1. Einstellung, auch als Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages,

2. Eingruppierung, Höher- oder Herabgruppierung einschließlich der damit jeweils verbundenen Stufenzuordnung, bei Ermessensentscheidungen jedoch nur, wenn Grundsätze zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigung vorliegen, Bestimmung der Fallgruppe, Zahlung tariflicher oder außertariflicher Zulagen,

3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden oder mit einem Wechsel der Fallgruppe verbundenen Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

4. Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis,

Die Stadt Papenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Papenburg
Offen für mehr

Leiter der Agentur für Wirtschaftsförderung (m/w)

Die Stadt Papenburg (rund 36 000 Einwohner) ist ein bedeutendes Wirtschaftszentrum im nördlichen Emsland. Papenburg zeichnet sich durch modernste Schiffbau- und Maschinenbauindustrie, ein hochqualifiziertes, mittelständisches Handwerk sowie ein breites Einzelhandelsangebot und den Gartenbau aus. Das Mittelzentrum ist weit über die Grenzen des Emslandes hinaus als Wirtschafts- und Tourismusstandort angesehen und besticht durch einen hohen Lebens-, Wohn- und Freizeitwert. Verkehrsgünstig an der A31 gelegen prägen Tradition und Moderne das Stadtbild der längsten Fehnkolonie Deutschlands, die von einem mehr als 40 Kilometer langen Kanalnetz durchzogen wird.

Sie sind eine erfahrene Persönlichkeit der Wirtschaftsförderung mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, -geografie, Verwaltungsbetriebswirtschaft oder vergleichbarer Qualifikation. Die Einstellung erfolgt zu den Bedingungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) beziehungsweise nach beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.papenburg.de/UnsereStadt/Stellenangebote

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 28.02.2016 an die

**Stadt Papenburg – Personalservice –
Hauptkanal re. 68/69
26871 Papenburg
Email info@papenburg.de**

Weitere Auskünfte erteilt Herr Walker,
Tel. 0 49 61/82 226, heinz.walker@papenburg.de



5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,

6. Abordnung, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet,

7. Zuweisung nach tarifrechtlichen Regelungen entsprechend § 20 BeamStG für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

8. Personalgestellung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

9. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn die neue Dienststätte auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 15 Kilometer von der bisherigen Dienststätte entfernt liegt, die Umsetzung den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihr nicht zustimmt,

10. ordentliche Kündigung **außerhalb der Probezeit** einschließlich Änderungskündigung,

11. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

12. Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

13. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung

14. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,

15.a) Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung des Bildungsurlaubs

nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz,

b) Entscheidung, in welcher Reihenfolge mehrere Bewerberinnen und Bewerber Bildungsurlaub erhalten,

c) Entscheidung über den Zeitpunkt des Bildungsurlaubs falls ein Einvernehmen zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Dienststelle nicht erreichbar ist,

16. Verzicht auf Ausschreibung, es sei denn, der Arbeitsplatz soll mit einer oder einem Beschäftigten der entsprechenden Vergütungs-, Lohn- oder Entgeltgruppe besetzt werden,

17. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub mit Ausnahme von Bildungsurlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

18. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien,

19. Ablehnung von Anträgen auf Ausnahme von dem regelmäßigen Ausgleich für vorherige langfristige unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit,

20. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,

21. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

22. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.

Schließlich wird § 65 Abs. 3 Nr. 3 gestrichen. Der Personenkreis soll nicht mehr generell von der Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen ausgenommen werden.

Mitbestimmung bei sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen (§ 66 NPersVG)¹⁶

Die Anordnung von Rufbereitschaft ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Festlegung zu Beginn und Ende der Arbeitszeit und unterliegt daher der

16 vgl. Ziffer 18 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

Mitbestimmung der Personalvertretung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG. Das Gleiche gilt für den Bereitschaftsdienst.

Mitbestimmung bei organisatorischen Maßnahmen (§ 67 NPersVG)¹⁷

Aufgenommen wird in § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG die „wesentlichen Erweiterung“ der dort genannten Einrichtungen. Als Nummern 10 bis 12 werden folgende Entscheidungen der Mitbestimmung unterworfen werden:

- Einführung der Telearbeit (Nr. 10),
- Einrichtung von Plätzen für den Bundesfreiwilligendienst oder den Jugendfreiwilligendienst (Nr. 11),
- Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung (Nr. 12).

Mitbestimmungsverfahren (§ 68 Abs. 2 NPersVG)¹⁸, Initiativrecht des Personalrates (§ 69 NPersVG)¹⁹, Einigungsstelle (§ 72 Abs. 1 Satz 2 NPersVG)²⁰, Verfahren zur Herstellung des Benehmens (§ 76 NPersVG)²¹, Allgemeines (§ 107 NPersVG)

§ 68 Abs. 2 NPersVG, § 69 NPersVG, § 72 NPersVG, § 76 NPersVG sowie § 107 Abs. 3 NPersVG ermöglichen nunmehr die Nutzung von E-Mail als „in den Verwaltungen eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnik“. Die bei vorgeschriebener Schriftform erforderliche Signatur (vgl. § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ist hier entbehrlich.

Herstellen des Benehmens (§ 75 Abs. 1 NPersVG):

§ 75 Abs. 1 Nummern 4, 5 und 9 bis 11 NPersVG werden aufgrund der Änderungen des § 65 NPersVG gestrichen bzw. die verbliebenen Ziffern neu nummeriert; § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG²² („Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste

17 vgl. Ziffer 19 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

18 vgl. Ziffer 20 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

19 vgl. Ziffer 21 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

20 vgl. Ziffer 22 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

21 vgl. Ziffer 24 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

22 vgl. Ziffer 23 c.) des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

Dienstbehörde“) sowie Nr. 10 erhalten neue Fassungen.

Zuständigkeiten des Personalrates und der Stufenvertretungen (§ 79 NPersVG)

§ 79 Abs. 7 NPersVG wird dahingehend klargestellt, dass die Regelung nicht nur für andere Körperschaften, sondern auch für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§ 83 NPersVG)²³

Bei der Aufnahme des besonderen Abschnitts für den kommunalen Bereich mit einer „kommunalen Fassung“ der §§ 70 bis 73 und 76 durch das Gesetz vom 7. Dezember 2006 ist versehentlich die redaktionelle Anpassung des § 83 Abs. 1 Nr. 5 unterblieben.²⁴ Die §§ 107 d und 107 e gelten für den kommunalen Bereich anstelle der §§ 72 und 73.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten, Sparkassen, sonstige Kreditinstitute und ihre Verbände (§ 109 Abs. 1 NPersVG)²⁵

Mit den erfolgten Änderungen in § 109 Abs. 1 NPersVG soll eine Stärkung der Mitbestimmung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausprägungen der Mitbestimmung im Betriebsverfassungsgesetz und im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz und des Wettbewerbsgedankens erfolgen. Die Beteiligung soll somit künftig über das Betriebsverfassungsgesetz hinausgehen, da dort für die meisten Tatbestände lediglich ein Informations- und Beratungsrecht geregelt ist.²⁶

Übergangsvorschriften (§ 121 NPersVG)²⁷

Am 31. Dezember 2015 bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren werden gemäß § 121 Abs. 1 NPersVG nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

Inkrafttreten (Artikel 5)²⁸

Das Gesetz ist am 1. Januar 2016 inkraftgetreten.

23 vgl. Ziffer 27 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

24 vgl. Seite 30 des Gesetzentwurfes (17/3759).

25 vgl. Ziffer 48 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

26 vgl. Seite 38 f. des Gesetzentwurfes (17/3759).

27 vgl. Ziffer 51 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

28 vgl. Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.

Aktuelle Sicherheitslage in Niedersachsen

Rede von Innenminister Boris Pistorius

Der niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 20. Januar 2016 zur aktuellen Sicherheitslage in Niedersachsen folgende Regelung gehalten¹: Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, am Ende des Jahres 2015 und auch zu Beginn des neuen Jahres gab es mehrere Vorfälle, die uns in Deutschland, aber auch weltweit erschüttert haben. Da waren etwa die grauenhaften Anschläge, die im November in Paris und erst vor wenigen Tagen in Istanbul verübt wurden. Da waren aber auch die abscheulichen Szenen, die sich in der Silvesternacht in Köln und in abgeschwächter Form auch in anderen deutschen Städten ereignet haben. Oder eben auch die wiederholten, verstärkten Angriffe von Rechtsextremisten auf Flüchtlinge und deren Unterkünfte.

Vor dem Hintergrund all dieser Vorfälle war es mir ein Anliegen, Sie als Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages heute über die Sicherheitslage in unserem Land zu unterrichten. Denn die widerwärtigen Taten, die ich eben exemplarisch genannt habe, sind auf das Schärfste zu verurteilen. Und, was genauso wichtig ist: Wir müssen sie konsequent verfolgen, unabhängig davon, welcher Herkunft der oder die Täter sind.

Ich versichere Ihnen zunächst: Die Polizei Niedersachsen sieht sehr genau hin, sowohl bei Straftaten von Flüchtlingen als auch bei Straftaten gegen Flüchtlinge.

Dazu haben wir in Niedersachsen ganz gezielte Maßnahmen ergriffen. Denn man muss wissen: eine präzise Auswertung von Delikten, in denen Flüchtlinge als Opfer oder Tatverdächtige in Erscheinung treten, auf der Grundlage der bisher bundesweit geltenden Erfassungsrichtlinien zur Polizeilichen Kriminalstatistik, der PKS, ist bislang nicht möglich gewesen.

Dennoch sind wir der Überzeugung: Eine solche Auswertung muss in Anbetracht der aktuellen Lage möglich sein. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, einen spezifischen Auswertungsmerker mit Flüchtlingsbezug in der polizeilichen Vorgangserfassung zu etablieren. Dadurch ist in Niedersachsen seit dem 5. November 2015 eine genauere Auswertung möglich.

Nach erster, ich betone, vorläufiger Bewertung der Zahlen, die uns bisher vorliegen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass Flüchtlinge keinesfalls in einem unverhältnismäßig hohen Umfang als Tatverdächtige von Straftaten registriert werden.

Es ist vielmehr so, dass nur ein kleiner Teil der Flüchtlinge überhaupt polizeilich in Erscheinung tritt. Zu diesem Ergebnis kommt übrigens auch das BKA in seiner gesondert durchgeführten Studie im Kontext von Kriminalität und Zuwanderung.

In Niedersachsen wurden in den Monaten November und Dezember insgesamt – ich betone: insgesamt, also nicht nur von Flüchtlingen – 87371 Straftaten begangen. Nicht mitgezählt sind hierbei spezielle ausländerrechtliche Verstöße. In 3060 dieser mehr als 87000 Fälle wurden Flüchtlinge als Tatverdächtige ermittelt, das entspricht etwa 3,5 Prozent aller Fälle. Bei einem Großteil dieser Fälle handelte es sich um Diebstahlsdelikte. Da die Ermittlungen zu diesen Fällen noch nicht in Gänze abgeschlossen sind und sein können und die abschließenden Zahlen der PKS für 2015 noch nicht vorliegen, ist es möglich, dass sich hinsichtlich dieser Fälle noch Veränderungen ergeben können.

Was aber sagen uns diese Zahlen bis hierhin? Sie bedeuten keineswegs, dass wir Kriminalität von Flüchtlingen verharmlosen sollen oder dürfen. Nein, auf keinen Fall darf so etwas ein Tabuthema sein! Aber die Zahlen zeigen auch: Es kann überhaupt nicht die Rede davon sein, dass der Zuzug



Innenminister
Boris Pistorius

vieler Flüchtlinge nach Niedersachsen mit einer enormen Zunahme von Kriminalität verbunden wäre, meine Damen und Herren! Ich bin deshalb sehr dafür, dass wir eine sachliche Debatte führen. Eine Debatte, die nicht verharmlost, aber auch nicht dramatisiert wird.

Auch die Form von sexueller Gewalt im Kontext von Großereignissen, wie sie unter anderem in Köln stattgefunden haben, wurde in Niedersachsen bislang nicht registriert. Allerdings werden vereinzelt Straftaten natürlich auch mit sexuellem Bezug verzeichnet, bei denen Flüchtlinge als Tatverdächtige ermittelt wurden.

Das sogenannte „Antanzen“ ist dagegen eine auch in Niedersachsen festzustellende, vergleichsweise aggressive Variante des Trick- bzw. Taschendiebstahls. Das Landeskriminalamt hat für das vergangene Jahr in einer sehr aufwändigen Analyse landesweit 375 sogenannte „Antanzfälle“ festgestellt. Bei 160 der insgesamt 501 ermittelten Tatverdächtigen wurde eine Nationalität registriert. Am häufigsten wurden Tatverdächtige aus Algerien (76) und Marokko (35) ermittelt.

Das LKA erfasste auch die Straftaten, die sich gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte richten. In Niedersachsen gab es seit dem 1. Januar 2015 110 Straftaten dieser Art. Dies ist ein enormer Zuwachs, nachdem es im Jahr 2014 nur acht entsprechende Straftaten gab.

Bei 89 dieser 110 Fälle aus dem letzten Jahr liegt eine rechte Tatmotivation vor. Bei diesen Taten handelt es sich überwiegend um Volksverhetzungen, Sachbeschädigungen und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Und wie Sie alle wissen, gab es auch einen skrupellosen Brandanschlag auf eine Flüchtlingsfamilie in Salzhemmendorf. Gegen die drei Tatverdächtigen ist mittlerweile Anklage wegen versuchten Mordes und versuchter schwerer Brandstiftung erhoben worden.

¹ vgl. Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Januar 2016

Sieben weitere rechtsmotivierte Brandanschläge richteten sich gegen Flüchtlingsunterkünfte. Das sind, meine Damen und Herren, verabscheuungswürdige, menschenverachtende und widerwärtige Taten, die wir zutiefst verurteilen und die mit aller Härte verfolgt werden!

Zu den anderen Straftaten mit einer rechten Tatmotivation ist die Auswertung und Analyse für die Jahresstatistik 2015 noch nicht abgeschlossen. Diese Zahlen werde ich Ihnen zeitnah berichten. Wenn wir aber die Dreivierteljahreszahlen von 2015 im Vergleich zu 2014 betrachten, müssen wir jetzt schon feststellen, dass wir einen starken Anstieg in der politisch motivierten Kriminalität – Rechts zu verzeichnen haben.

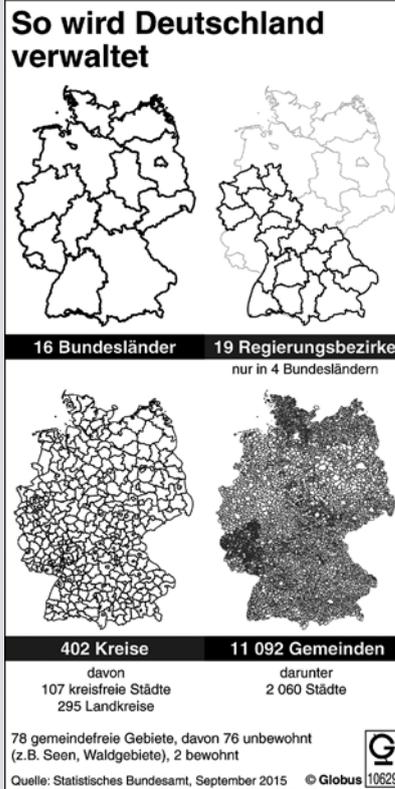
Wir sehen jeden Übergriff auf Flüchtlinge oder deren Unterkünfte mit Sorge. Aber ich sage auch, dass wir weit entfernt sind von den Dimensionen, die sich in anderen Teilen Deutschlands zeigen.

Alles in allem kann man trotz der genannten Vorkommnisse nach wie vor sagen: Niedersachsen ist ein sicheres Bundesland. Auch die Ergebnisse unserer Dunkelfeldforschung belegen das. Das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung hat ein sehr hohes Niveau und hat sich 2015 gegenüber unseren repräsentativen Feststellungen aus 2013 sogar noch verbessert.

Meine Damen und Herren, niemand braucht deshalb Bürgerwehren. Ich habe nichts gegen eine aufmerksame Nachbarschaft, die sich im Alltag unterstützt und aufeinander Acht gibt. Aber eine klare Abgrenzung findet dann statt, wenn es beteiligten Personen offensichtlich nicht um Hilfeleistungen oder Unterstützungshandlungen geht, sondern vielmehr darum, bestimmte Bevölkerungsgruppen und speziell Flüchtlinge zu diskreditieren, zu verunglimpfen oder Schlimmeres.

Dazu stelle ich noch einmal ausdrücklich und unmissverständlich fest: Das Gewaltmonopol liegt alleinig beim Staat, und das aus guten Gründen! Wir verfügen über eine gut ausgebildete und professionelle Polizei, die konsequent einschreitet und die auch da ist, wenn die Bevölkerung sie braucht. Was die Polizei in unserem Lande aber wirklich unterstützt, sind aufmerksame Bürgerinnen und Bürger, die verdächtige

Vom Bundesland bis zur Gemeinde



Deutschland ist ein Land mit mehr als 80 Millionen Einwohnern und einer Fläche von rund 357 000 Quadratkilometern. Deshalb ist die Verwaltung der Bundesrepublik in verschiedene Ebenen gegliedert. Die 16 Bundesländer sind innerhalb des Bundes die größte Einheit, danach folgen die Regierungsbezirke. Sie bilden eine Ebene zwischen dem jeweiligen Bundesland und den Kreisen, allerdings existieren nur in den vier Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirke. Die kleinste politisch selbstständige Einheit sind die Städte und Gemeinden. Zum Stichtag 30. September 2015 gab es in Deutschland mehr als 11 000 Kommunen. Zudem gibt es 78 Gebiete, die zu keiner Gemeinde gehören. Diese sogenannten gemeindefreien Gebiete sind bis auf zwei Ausnahmen unbewohnt, meistens handelt es sich dabei um Seen, Waldgebiete oder Truppenübungsplätze.

Quelle: Statistisches Bundesamt (<http://dpaq.de/BwM5H>); Grafik: Paul Zimmer; Redaktion: Teresa Fischer.

Feststellungen melden und sich bei Straftaten als Zeugen zur Verfügung stellen.

Lassen Sie mich aus aktuellem Anlass auf zwei Ereignisse kurz eingehen. Das eine sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Verden gegen drei Terroristen der dritten Generation der „Rote Armee Fraktion“ RAF. Erster Hinweis: Es ist wie gesagt ein laufendes Ermittlungsverfahren. Zweitens: Es gibt bis heute keine Erkenntnisse darüber, dass es sich um neue terroristische Aktivitäten handelt sondern um – im weiteren Sinne – Beschaffungskriminalität der dritten Generation von Terroristen. Die Ermittlungen laufen. Heute Abend wird auch in „Aktenzeichen XY“ darüber berichtet werden.

Zum zweiten: Die heutige Berichterstattung in der „Braunschweiger Zeitung“ über einen Vorfall in der Silvesternacht im „Karstadt-Parkhaus“ in Braunschweig. Da hat es Ausschreitungen gegeben von betrunkenen Erwachsenen. Flüchtlinge, Migranten waren nach bisherigen Erkenntnissen nicht beteiligt. Es handelte sich wohl überwiegend – mit allen Vorbehalten

– um Studenten, die sich alkoholisiert jedes Jahr in diesem im Parkhaus treffen und das eine oder andere veranstalten. In diesem Jahr scheint es eskaliert zu sein oder ist es eskaliert. Die Polizei ist eingeschritten, hatte die Lage jederzeit unter Kontrolle, wie mir versichert wurde. Und aufgrund eines Ankreuzfehlers wurde es zunächst als nicht pressefrei eingestuft von der zuständigen Polizeidienststelle. Und einer Anweisung des zuständigen Lagekommissars, diese Pressefreiheit wieder herzustellen, ist nicht unmittelbar gefolgt worden. Hier lag also keine Absicht vor, sondern es war schlicht ein Versehen. Es gab auch keinen Grund, dieses Ereignis in irgendeiner Weise zu verharmlosen oder zu verschweigen.

Aber zurück zur Sicherheitslage. Die Polizei wird auch in Zukunft die Lage sehr genau beobachten. Wir werden weiter auch zukünftig die Kriminalität genauestens erfassen, um ein präzises Bild der Lage zu bekommen und daraus Schlüsse für die Polizeiarbeit zu ziehen. Die Polizei wird auch weiter konsequent und entschlossen gegen

Straftäter vorgehen und dabei alle Ressourcen sinnvoll nutzen. Ein sinnvoller und angemessener Einsatz von Ressourcen bedeutet dabei einen starken Personalansatz, sofern dies erforderlich ist, aber auch eine bedarfsgerechte Nutzung der Führungs- und Einsatzmittel.

Wir werden außerdem die sehr gute Arbeit fortsetzen und ausbauen, die zum Beispiel die Sonderkommission „Zentrale Ermittlungen“ in Braunschweig, die „Soko ZERMm“, bisher geleistet hat. Die enge Zusammenarbeit dort zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und der Gerichte gewährleistet in besonderem Maße eine konsequente und zeitnahe Strafverfolgung, in den Fällen in denen sie auftritt. Diese guten Erfahrungen haben mich veranlasst, an den Standorten der Landesaufnahmebehörde entsprechende Ermittlungseinheiten ebenfalls einzurichten zu lassen.

Selbstverständlich werden wir auch die länderübergreifende und bundesweite Zusammenarbeit intensiv fortsetzen. Das heißt zum Beispiel, dass die bisher in anderen Bundesländern gewonnenen Erkenntnisse zur massenhaften sexuellen Belästigung nach einsatztaktischen Gesichtspunkten bewertet und in die Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung der Polizeibehörden einbezogen werden. Um möglichst frühzeitig auf solche Ereignisse vorbereitet zu sein und diesen vorzubeugen, hat das Landespolizeipräsidium bereits Gespräche mit den Flächenbehörden geführt.

Seit dem vergangenen Oktober ist in Niedersachsen zudem eine landesweite Reserve eingesetzt, die so genannte „Landesbereitschaft“ der Bereitschaftspolizei. Sie steht zur Bewältigung aktueller Einsatzlagen zur Verfügung. Die Polizeibehörden haben darüber hinaus ihre ad-hoc-Interventionsfähigkeit nach eigener Lagebeurteilung sichergestellt.

Darüber hinaus wird auch die Thematik der erforderlichen Polizeipräsenz im Bereich von Flüchtlingsunterkünften immer wieder angesprochen. Hierzu erfolgt eine tagesaktuelle Bewertung der Einsatzlage – tagesaktuell! Sämtliche Meldungen der Polizeibehörden werden beobachtet, etwa Auseinandersetzungen, aktuelle Gefährdungen oder das allgemeine Kriminalitätsgeschehen, so dass im ständigen Austausch mit den jeweils zuständigen

Polizeibehörden bewertet wird, ob und ggf. welche Einsatzmaßnahmen erforderlich sind. Ich betone aber noch einmal: Das bloße Vorhandensein einer Einrichtung für Flüchtlinge ist dabei noch kein Grund für eine pauschale dauerhafte Polizeipräsenz vor Ort.

Ebenfalls werden wir unseren Weg fortsetzen, die Polizei personell zu stärken, so wie wir dies zuletzt mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015 und auch mit dem Haushalt 2016 getan haben. Hierzu nenne ich drei zentrale Fakten:

Wir haben dafür gesorgt, dass Niedersachsen aktuell so viele Stellen für die Polizei hat wie noch nie zuvor in der über 60-jährigen Geschichte unseres Landes.

Wir haben aktuell so viele Polizeianwärterinnen und -Anwärter in der Ausbildung wie zuletzt Anfang der 1980er Jahre.

Wir werden allein in diesem Jahr voraussichtlich über 1 000 neue Polizeianwärterinnen und -Anwärter einstellen. Eine so hohe Zahl an Neueinstellungen hat es in Niedersachsen zuletzt im Jahre 1980 gegeben.

Damit kehren wir – den gegen Ende ihrer Regierungszeit, allerdings erst zum Ende ihrer Regierungszeit – eingeleiteten Trend zur Einsparung um, denn mit ihrer damaligen „Zielvereinbarung III“ für die Jahre 2013/2014 hatten sie 100 Stelleneinsparungen bei der Polizei veranschlagt.

Auch an anderen Stellen sorgen wir für schnelle, pragmatische Lösungen: Mit unserer „Einplattformstrategie“ für die Polizei werden ab 2017 über 300 Beschäftigte, d.h. Vollzugspersonal und Verwaltungspersonal, von ihren Aufgaben im IT-Bereich entbunden werden. IT.Niedersachsen übernimmt diese Aufgaben, das Personal der Polizei wird dadurch für den Vollzugsdienst bzw. für Verwaltungsaufgaben wieder frei.

Für mehr Entlastung sorgen wir auch durch ein neues niedersächsisches Pilotprojekt. Dabei können zukünftig Großraum- und Schwertransporte auch durch private Begleitfirmen begleitet werden. Ein langwieriges Thema – wie Sie alle wissen. Damit entlasten wir die Polizei wieder für ein gutes Stück, gerade wenn man bedenkt, dass unsere Polizistinnen und Polizisten bisher im Schnitt 50 Transporte pro Tag begleiten müssen.

Neben der Personalstärke sind die Rahmenbedingungen entscheidend, und auch hier werden wir weiter an Verbesserungen arbeiten. Ich möchte hier nur einige Punkte nennen,

etwa die Polizeiausstattung. Wir haben etwa zusätzliche Beschaffungen von Führungs- und Einsatzmitteln noch im Haushaltsjahr 2015 vorgenommen. In diesem Zuge erfolgt für rund 3,55 Millionen Euro die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, insbesondere zur Verlastung von LEO LEINE-Kräften und Kräften der Bereitschaftspolizei. Für neue Körperschutzausstattungen stehen weitere Haushaltsmittel für die Kräfte der LEO LEINE-Einheiten sowie der Bereitschaftspolizei zur Verfügung.

Auch mehr Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen darf kein Tabu sein, wobei ich auch sage, dass wir hier realistisch bleiben sollten: Videoüberwachung kann uns dabei helfen, ein besseres Lagebild zu bekommen, aber sie wird im Zweifel keine Menschenmengen wie in Köln von Straftaten abhalten.

Und schließlich gibt es da noch das viel diskutierte Thema Strafverschärfungen. Bevor wir hierüber sprechen, sollte zunächst in Betracht gezogen werden, die bereits bestehenden Strafrahmen konsequenter auszuschöpfen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie es mich zusammenfassen: Wir haben Grund zur Wachsamkeit, wir haben in mehreren Fällen auch Grund zum Einschreiten, aber wir haben gerade in Niedersachsen aktuell keinen Grund zur Panik und wir haben auch keinen Grund, Flüchtlinge pauschal zu verdächtigen, Straftaten zu begehen. Vielmehr gilt es, Straftaten konsequent zu verfolgen, egal wer sie begeht und welcher Herkunft die mutmaßlichen Täter sind.

Die Richtung für die Zukunft muss deshalb weiter lauten: Hinsehen, konsequent handeln, aber bitte nicht hyperventilieren! Dies ist der richtige Weg, wenn der Staat zeigen will – und das muss er –, dass er die sicherheitspolitischen Herausforderungen dieser Zeit bewältigen kann. Wenn wir konsequent und entschlossen, aber auch sachlich angemessen vorgehen, dann ist das der beste Weg, für ein friedliches Zusammenleben.

Vielen Dank!

Gewerbsteuerzerlegung bei Wind- und Solarenergieanlagen

Erwartungen der Kommunen nicht erfüllt

Von Marc Elxnat und Florian Schilling

Durch die Gewerbesteuerzerlegung sollen Städte und Gemeinden mit Windkraftenergieanlagen an der Gewerbesteuer beteiligt werden, auch wenn es sich um eine vom Unternehmenssitz des Anlagenbetreibers abweichende Kommune handelt. Der aktuelle Zerlegungsschlüssel gewährleistet jedoch aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes keine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden an der Gewerbesteuer. Dies ist vor allem für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, die jene mit dem Betrieb von Windkraftenergieanlagen einhergehenden Begleiterscheinungen hinnehmen müssen, kaum nachvollziehbar. Änderungsvorschläge des Bundesrates dahingehend, dass beim Zerlegungsmaßstab („70/30-Regel“) die 70 Prozent nicht nach dem steuerbilanzierten Sachanlagenvermögen, sondern nach der „installierten Leistung“ berechnet werden und das Merkmal der „Ausschließlichkeit“ der Tätigkeit des Unternehmens in der Solar- und Windenergie auf eine „fast Ausschließlichkeit“ reduziert werden soll, sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Für das Steueränderungsgesetz 2015 wurden diese Empfehlungen jedoch nicht berücksichtigt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 führte der Gesetzgeber die besondere Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG zur Zerlegung der Gewerbesteuermessbeiträge als Maßnahme zur Förderung der Energiewende ein. Durch die Gesetzesänderung sollten die Kommunen, in denen Windkraftenergieanlagen stehen, aber nicht Sitz des Betreibers sind, an der Gewerbesteuer beteiligt werden. Durch das Jahressteuergesetz 2013 wurde die „70/30-Regel“ auch auf Solaranlagen ausgeweitet, da den Standortgemeinden hier ebenfalls ein Anreiz zum Ausbau gegeben werden sollte. Es hat sich aber gezeigt, dass auch der aktuelle Zerlegungsschlüssel keine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden an der Gewerbesteuer gewährleistet. Eine daher vom Bundesrat vorgeschlagene und im Folgenden noch näher skizzierte Anpassung fand letztlich aber dennoch keinen Eingang in das im Herbst 2015 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Steueränderungsgesetz 2015.

Derzeitige Regelung

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und wird in der Kommune erhoben, in der ein Gewerbetreibender seine Betriebsstätte unterhält. Sofern ein Gewerbetreibender mehrere Betriebsstätten unterhält oder sich die Betriebsstätte auf das Gebiet mehrerer Kommunen erstreckt, kann jede Kommune nur

auf einen Teil des Gewerbesteuermessbetrages Gewerbesteuer erheben. Die Höhe der Gewerbesteuer legt die Kommune selbstständig durch Festlegung des Gewerbesteuererhebungsmaßstabes fest. Die Zerlegung der Gewerbesteuer erfolgt dabei grundsätzlich nach dem Verhältnis der in den Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne.

Bei Unternehmen, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie betreiben, gilt ein besonderer Aufteilungsmaßstab, die sogenannte „70/30-Regel“. Danach werden 30 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages nach den in den Betriebsstätten anfallenden Arbeitslöhnen im Verhältnis zu den Arbeitslöhnen aller Betriebsstätten und 70 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Verhältnis der steuerlich maßgebenden Ansätze des steuerbilanziellen Sachanlagevermögens in den einzelnen Betriebsstätten verteilt. Stark vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass bei einem Energieerzeuger aus Windkraft 30 Prozent der Gewerbesteuer am Sitz des Unternehmens anfallen (Bezugsgröße: Arbeitslöhne) und 70 Prozent in der Standortgemeinde (Bezugsgröße: Sachanlagevermögen).

Das mit dem Jahressteuergesetz 2013 eingeführte Merkmal der „Ausschließlichkeit“ soll gewährleisten, dass echte Mischbetriebe, die neben ihrer Haupttätigkeit auch Anlagen

zur Gewinnung von Strom oder Wärme aus Wind- oder Solarenergie betreiben, nicht dem speziellen Zerlegungsmaßstab unterfallen. Als Beispiel kann eine Unternehmensberatungsgesellschaft genannt werden, welche neben ihrer Kerntätigkeit auch eine Photovoltaik- oder Windkraftanlage in einer vom Unternehmenssitz abweichenden Kommune betreibt. Ohne das Merkmal der Ausschließlichkeit würde hier wieder die „70/30-Regel“ greifen. Das Gewerbesteueraufkommen der Kommune des Unternehmenssitzes, wo letztlich auch die Gewinne der Unternehmensberatung generiert werden, wäre sodann in einem nicht zurechtfertigendem Maße zu Gunsten des Unternehmens und der Erneuerbare-Energien-Anlagen-Gemeinde niedriger, was nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre.

Reformvorschlag

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem im Mai 2015 vorgelegten Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Protokollklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/4902), welcher während des Gesetzgebungsverfahrens in „Steueränderungsgesetz 2015“ umbenannt wurde, hat verschiedene Änderungen des derzeitigen Regelungsregimes bei der Gewerbesteuerzerlegung bei Wind- und Solarenergieanlagen vorgesehen. Von besonderer Relevanz sind dabei die Änderung des Zerlegungsmaßstabes und die Anpassung des Merkmals der Ausschließlichkeit. Diese Änderungen fanden bedauerlicherweise aber keinen Eingang in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses und dem letztlich vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Steueränderungsgesetz 2015.

Nach Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 432/14) sollte beim Zerlegungsmaßstab die „70/30-Regel“ zwar beibehalten, die 70 Prozent

jedoch nicht mehr nach dem steuerbilanziellen Sachanlagevermögen, sondern nach „installierter Leistung“ berechnet werden. Unter „installierter Leistung“ ist die Wirkleistung einer Anlage zu verstehen, die sie bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen, unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen, technisch erbringen kann. Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung ist, dass die bisherige Zerlegung nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens in vielen Fällen den Zweck der angemessenen Beteiligung der Standortgemeinde verfehlt. Dies liegt zum einen daran, dass Erneuerbare-Energie-Anlagen (EE-Anlagen) in der Anlaufphase aufgrund der hohen Abschreibungen und Finanzierungskosten in der Regel keine oder nur geringe Gewinne erzielen und sich der Wert des Sachanlagevermögens der EE-Anlagen jährlich um die Abschreibungsbeträge reduziert und sich der Zerlegungsanteil der Standortgemeinde infolge dessen verringert und Windenergieanlagen nach 16 Jahren vollständig abgeschrieben sind. Dies bedeutet, dass die Beteiligung der Standortgemeinde an der anfallenden Gewerbesteuer endet. Das Gewerbesteueraufkommen fließt dann in der Regel vollständig der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers zu, obgleich der Standortgemeinde durch den Weiterbetrieb der Anlagen dauerhaft Belastungen verbleiben. De facto sind die 70 Prozent der Standortgemeinde letztlich also weniger wert, als die 30 Prozent der Betriebsgemeinde. Mit der Änderung des Zerlegungsmaßstabes soll dem nun entgegen gewirkt werden.

Eine weitere wichtige vorgeschlagene Änderung ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der besonderen Zerlegungsregel durch die Anpassung des Merkmals der „Ausschließlichkeit“ in „fast ausschließlich“. Ein Unternehmen soll demnach fast ausschließlich in der Erzeugung von Strom oder Wärme aus Wind- oder Solarenergie tätig sein, wenn nur ein geringer Teil der Bruttoerträge nicht aus EE-Anlagen erzielt wird. Die Geringfügigkeit beurteilt sich nach der allgemein geltenden Geringfügigkeitsgrenze im Steuerrecht von zehn Prozent. Die Änderung ist notwendig, um eine sachgerechte Teilhabe der



Marc Elxnat



Florian Schilling
ist Referatsleiter
für Finanzen beim
DStGB.

Standortgemeinde an der Gewerbesteuer zu gewährleisten. Ziel der Änderung ist es alle Unternehmen zu erfassen, die auf Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie spezialisiert sind, auch wenn weitere Erträge erzielt werden, die jedoch nur einen sehr geringen Teil des Unternehmensergebnisses ausmachen. Gleichwohl gewährleistet diese Regelung, dass Unternehmen, welche neben ihrer eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit noch Wind- oder Solaranlagen betreiben, nicht von dem besonderen Zerlegungsmaßstab erfasst werden.

Bewertung der Vorschläge

Der Gesetzesvorschlag des Bundesrates ist positiv zu bewerten, da hier ein Lösungsansatz für ein bestehendes Problem bei Solar- und Windenergieanlagen aufgegriffen und eine bestehende Schieflage bei der Verteilung der Gewerbesteuer korrigiert werden soll. Gerade auch um die Bevölkerung bei der Energiewende mitzunehmen, scheint eine spürbar stärkere Beteiligung der Standortgemeinden von EE-Anlagen an der Wertschöpfung im Rahmen der Energiewende als unabdingbar. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern schlicht nicht vermittelbar, dass die eigene Kommune kaum an den mit EE-Anlagen generierten Gewinnen partizipiert, die Bürgerinnen und Bürger aber die negativen Auswirkungen in ihrer näheren Umgebung spüren (unter anderem Lärm, rotierende Schatten, „Verspargelung der Landschaft“, Infrastrukturbau, Wertminderung der Grundstücke in der betroffenen Gemeinde, großflächige de facto Bodenversiegelung bei Solarparks). Eine grundsätzliche gewerbesteuerrechtliche Besserstellung der Standortgemeinden bei EE-Anlagen ist daher nur sachgerecht, da in den Standortgemeinden auch

die wirtschaftlichen Vorteile der EE-Anlagen entstehen und die Unternehmen mit der Gewerbesteuer die Lasten mittragen sollen, die aus ihrer Ansiedlung und Existenz resultieren. Die Änderung des Paragraphen 29 des Gewerbesteuergesetzes und Einführung des speziellen Zerlegungsmaßstabes für Windenergieanlagen im Jahressteuergesetz 2009 hatte ausschließlich das Ziel, die Standortgemeinden auch an der Gewerbesteuer partizipieren zu lassen und dadurch die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen zu unterstützen. Eine Weiterentwicklung des Paragraphen 29 würde somit dem ursprünglichen, gesetzgeberischen Willen einer sachgerechten Teilhabe von Standortgemeinden lediglich nachkommen.

Die vorgeschlagene Zerlegung nach „installierter Leistung“ ist zu begrüßen. Unabhängig von Abschreibungen kann so die Teilhabe der Standortgemeinde am Gewerbesteueraufkommen verbessert werden. Zudem würde der Tatsache, dass mit einer höheren Leistung typischerweise auch eine größere Belastung der jeweiligen Gemeinde einhergeht, Rechnung getragen. Dann würden die Standortgemeinden dem weiteren Ausbau auch wieder positiver gegenüberstehen, da ein Mehr an Leistung perspektivisch einen größeren Anteil an der Gewerbesteuer bedeuten würde und im Umkehrschluss der Ausbau der Erneuerbaren Energie beschleunigt werden würde.

In der aktuellen Diskussion um die Gewerbesteuerzerlegung bei Wind- und Solarkraftanlagen werden mitunter Bedenken geäußert, dass eine Änderung des Gesetzes Ungleichbehandlungen hinsichtlich der Verteilung zur Folge hätte, diese sind aber unbegründet. Wie bereits erwähnt, geht mit einer höheren installierten Leistung schließlich auch eine höhere Belastung einher. Insofern würde die Änderung des Zerlegungsmaßstabes vielmehr dazu führen, dass die Gewerbesteuer gerechter zwischen den beteiligten Kommunen verteilt werden könnte. Auch die Gefahr einer zunehmenden „Zerlegung“ des Zerlegungsrechtes aufgrund von Partikularinteressen ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es hier beim besonderen Zerlegungsrecht um die Förderung Erneuerbarer Energien. Daher

sollte der besondere Zerlegungsmaßstab auf alle EE-Anlagen erweitert werden, wie es vom Bundesrat (BR-Drs. 432/14) schon im November 2014 gefordert wurde. Dies würde Ungleichbehandlungen zwischen Solar- und Windkraftanlagen auf der einen und den übrigen EE-Anlagen (zum Beispiel Wasserkraft- und Biogasanlagen) auf der anderen Seite beenden.

Die vorgeschlagene Änderung des Tatbestandsmerkmals der „Ausschließlichkeit“ zu „fast ausschließlich“ ist ebenfalls zu begrüßen, da so ein bestehendes Hindernis zur Beteiligung der Standortgemeinden an der Gewerbesteuer überwunden werden

kann, da der besondere Zerlegungsmaßstab künftig auch Anwendung findet, wenn das Betreiberunternehmen geringfügige andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die 2009 für die Windkraft und 2013 für die Solarenergie eingeführte besondere Gewerbesteuererlegung („70/30-Regel“) zwar zu einer merklichen Steigerung der Zahl an Solar- und Windkraftanlagen in den Gemeinden beigetragen hat, sich die Erwartungen der Gemeinden hinsichtlich spürbarer Gewerbesteuereinnahmen aber eben leider nicht erfüllt haben. Die nun diskutierten

Änderungen sehen wir daher als dringend geboten und notwendig an, da diese zu einer gerechteren Beteiligung der Standortgemeinden führen würden und dort auch die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger, welche mit den Lasten der Ansiedelung zu leben haben, gegenüber Solar- und Windkraftanlagen steigern würde. Es ist daher äußerst bedauerlich, dass die vorgeschlagenen Änderungen bei der Gewerbesteuererlegung bei Wind- und Solarenergieanlagen letztlich keinen Eingang in das Steueränderungsgesetz 2015 gefunden haben und der Bund somit die Chance verpasst hat, das Zerlegungsregime zugunsten der Standortgemeinden zu verbessern.

Aktueller Stand bei der Grundsteuerreform

Einschätzung aus kommunaler Sicht

Von Uwe Zimmermann und Florian Schilling

Die Grundsteuer ist eine der aufkommensstärksten Steuerquellen der Gemeinden. Sie beruht auf Einheitswerten, die aus Hauptfeststellungsverfahren der Jahre 1935 und 1964 hervorgingen. Die Notwendigkeit einer Reformierung der Grundsteuer, die bereits seit 1995 diskutiert wird, ist unbestritten. Im Zentrum stehen dabei die zur Berechnung der Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte, die nach Schätzungen heute im Vergleich zum Zeitpunkt der Wertermittlung zwanzig Mal höher liegen. Im Juli 2015 entschied sich die Finanzministerkonferenz für eine Reform durch ein Kombinationsmodell mittlerer Typisierung. Die Grundsteuer soll weiter bundesgesetzlich geregelt werden. Zugleich konnte man sich auf Öffnungsklauseln für länderspezifische Messzahlen einigen. Während des gesamten Auswahlprozesses stand die gemeindliche Hebesatzautonomie nie zur Debatte, was vor allem von kommunaler Seite begrüßt wird.

Die Grundsteuer ist nach der Gewerbesteuer die aufkommensstärkste originäre gemeindliche Steuerquelle. In diesem Jahr wird sich das Grundsteueraufkommen voraussichtlich auf rund 13,1 Milliarden Euro belaufen. Von zentraler fiskalischer Bedeutung für die Kommunalhaushalte ist die Grundsteuer auch, weil sich deren Aufkommen letztlich durch die Ausübung des gemeindlichen Hebesatzrechtes an die laufenden Ausgabenbedarfe der Städte und Gemeinden anpassen lässt. Für viele Gemeinden stellt die Grundsteuer in der Praxis sogar die einzige quantitativ gewichtige Haushaltsposition dar, über die autonom ein Haushaltsausgleich ohne eine weitere Neuverschuldung erreicht

werden kann. Keine andere gemeindliche Abgabe genießt bei den Bürgerinnen und Bürgern eine ähnlich hohe Akzeptanz wie die Grundsteuer. Dies liegt sicherlich daran, dass hier die „Bezahlung“ in Form der Besteuerung des Grundstücks/Gebäudes für eine „Leistung“, also die Bereitstellung lokaler öffentlicher Güter wie zum Beispiel die örtliche Infrastruktur oder die Kommunalverwaltung, vor Ort am sichtbarsten ist. Zur Nutzung dieser Güter ist die räumliche Nähe in der Regel Voraussetzung. Im Übrigen ist die Grundsteuer aufgrund der gemeindlichen Hebesteuerautonomie und ihrer Immobilität auch beim Standortwettbewerb der Kommunen ein gewichtiger Faktor.

Reformnotwendigkeit

Die Notwendigkeit einer Reformierung der Grundsteuer wird auf allen Ebenen gesehen. Es wird daher bereits seit dem Jahr 1995 über eine entsprechende Reform diskutiert. Im Kern geht es bei den unzähligen Reformmodellen letztlich vor allem um die zur Berechnung der Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte.

Hintergrund ist, dass diese auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Hauptfeststellungsverfahrens vom 1. Januar 1964 zurückgehen, in den neuen Ländern gehen sie sogar auf die Verhältnisse vom 1. Januar 1935 zurück. Dass es in den letzten gut 50 beziehungsweise 80 Jahren Veränderungen bei den Verkehrswerten gab, scheint keine allzu gewagte These. Die Feststellung des Bundesfinanzhofes im Jahr 2010, dass „das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens“ für Stichtage nach dem 1. Januar 2007 mit der Verfassung nicht vereinbar sei, ist vor diesem Hintergrund auch nicht sonderlich überraschend. Auch aufgrund einer ausgebliebenen Reformierung der Grundsteuer und einer neuen Klage hat der Bundesfinanzhof dann mit

Beschluss vom 22. Oktober 2014 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig sind. Der Finanzhof geht davon aus, dass die festgestellten Einheitswerte, die für die Berechnung des Grundsteuermessbetrages maßgeblich sind, spätestens seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 nicht mehr verfassungsgemäß sind. Vor dem Bundesverfassungsgericht sind mehrere Verfahren anhängig, die explizit die Einheitsbewertung als Gegenstand zur Prüfung haben (unter anderem Az. 1 BvR 639/11 sowie 1 BvR 889/12). Im Übrigen hat auch die Europäische Kommission in ihren, allerdings für Deutschland nicht bindenden, länderspezifischen Empfehlungen jährlich eine Reform der Grundsteuer und insbesondere eine Anpassung der Einheitswerte angemahnt.

Die Einheitswerte hätten dem Bewertungsgesetz nach (§ 21 Abs. 1 BewG), zumindest in Westdeutschland, ursprünglich alle sechs Jahre an die entsprechende Entwicklung angepasst werden müssen. Aufgrund der unverhältnismäßig hohen Kosten und Verwaltungslasten wurde die Anwendung des Paragraphen 21 durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes aber ausgesetzt (Art. 2 Abs. 1 Satz BewÄndG 1965 in der Fassung vom 22.7.1970; BGBl. I S. 1118). Gegenwärtig gibt es für eine neue Hauptfeststellung also gar keine Rechtsgrundlage. Das Grundsteueraufkommen konnte sich also auf Basis der Einheitswerte nicht analog zu den Grundstücks- und Immobilienwerten entwickeln. Schätzungen gehen davon aus, dass die tatsächlichen Werte heute um rund das Zwanzigfache höher liegen als zum Zeitpunkt der Wertermittlung. Zwar können die Gemeinden die fehlende Dynamisierung über steigende Hebesätze versuchen auszugleichen, doch ist der differenzen tatsächlichen Wertentwicklung innerhalb der Gemeinden so nicht zu begegnen und die teilweise massiven Verzerrungen im Hinblick auf die Höhe der Grundsteuer aufgrund veralteter Einheitswerte die Folge.



Uwe Zimmermann ist Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DStGB.



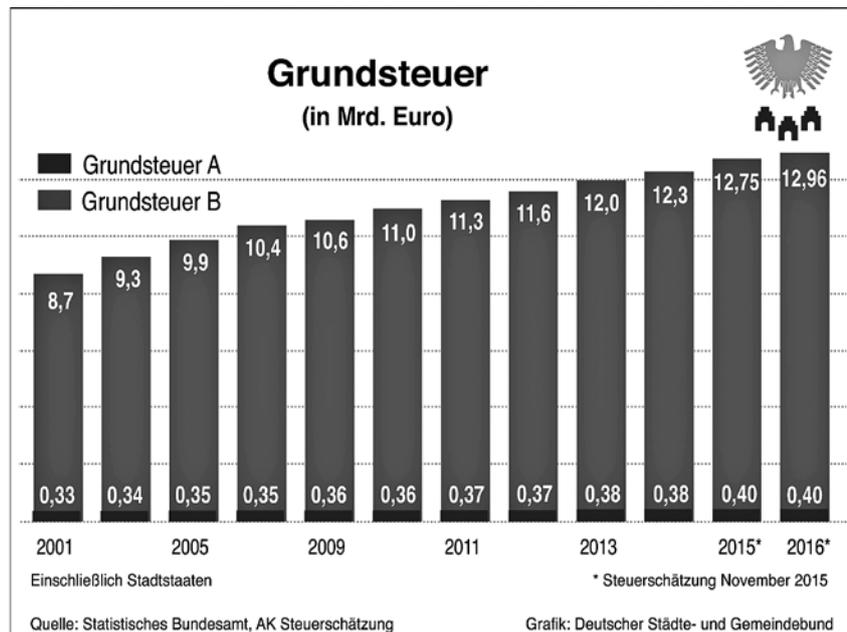
Florian Schilling ist Referatsleiter für Finanzen beim DStGB.

Reformmodelle

Schon seit gut 20 Jahren wird über eine Reformierung der Grundsteuer und verschiedenste Reformmodelle diskutiert. Eine von der Finanzministerkonferenz Anfang 2011 eingesetzte Bund-Länder-Facharbeitsgruppe, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, untersuchte drei zum Teil gegensätzliche Reformvorschläge. Im Rahmen der Verprobung des verkehrswertorientierten, des wertunabhängigen und des sogenannten Kombinationsmodells wurde unter anderem die Administrierbarkeit durch die Kommunalverwaltungen erörtert, eine möglichst weitreichende Automatisierung der Datenerfassung und Nutzung geprüft und entsprechende Modellrechnungen zu den Auswirkungen auf das Grundsteueraufkommen durch das Statistische Bundesamt angestellt.

Beim verkehrswertorientierten Modell wird der sich aus der Lage, dem Baujahr, der Grundstücksgröße und der Grundstücks- beziehungsweise Gebäudeart ergebende Verkehrswert als Bemessungsgrundlage herangezogen. In eine gänzlich andere Richtung geht das wertunabhängige Modell. Hier soll die Grundsteuer nicht mehr aus dem Immobilienwert, sondern aus den physischen Flächenmerkmalen der Grundstücke und der aufstehenden Gebäude resultieren. Das dritte Modell verknüpft letztlich beide Varianten und wird folgerichtig als Kombinationsmodell bezeichnet. In einem zweigeteilten Verfahren wird hier zum einen die Grundstücksfläche strikt wertorientiert anhand des jeweiligen Bodenrichtwertes ermittelt. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der aufstehenden Gebäude nach pauschalierten Festwerten, die sich nach den Gebäudemerkmalen des Verkehrswertmodells differenzieren. Die beiden getrennt ermittelten Werte werden sodann für das gesamte Grundstück zu einem Grundsteuerwert zusammengeführt.

Im Frühjahr 2014 wurden die Untersuchungen zum Abschluss gebracht und entschieden, dass nun zwei verschiedene Varianten des Kombinationsmodells, die sich insbesondere hinsichtlich des Grads der Typisierung bei der Gebäudebewertung unterscheiden, tiefergehend weiterverfolgt werden sollen. Am 25. Juni 2015 nahm die Finanzministerkonferenz mit 15 zu 1



Stimmen das sogenannte Kombinationsmodell mit mittlerer Typisierung an. Dieser Beschluss fordert den Bund auch zur Erarbeitung und Vorlage eines auf dem von den Ländern basierenden Reformkonzepts auf. Das Bundesministerium der Finanzen hat allerdings bereits durchblicken lassen, dass es nicht gedenkt dem Beschluss unmittelbar zu folgen. Es wird vielmehr für sinnvoll erachtet, erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Bis zur Finalisierung einer Grundsteuerreform ist es also noch ein langer Weg.

Kombinationsmodell mittlerer Typisierung

Das nun im Juni 2015 von der Finanzministerkonferenz beschlossene Reformkonzept ist der mittleren Typisierung zuzuordnen. Dieses Modell sieht vor, dass das Grundvermögen hinsichtlich des Grund und Bodens unter Berücksichtigung der Bodenrichtwerte erfasst werden soll. Eine Gebäudebewertung erfolgt über ein pauschalierendes System wertorientiert unter Berücksichtigung des Baujahrs. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sollen mit ihrem Einheitswert bewertet werden. Dieses Kombinationsmodell soll aufkommensneutral sein, ist beziehungsweise kann dabei aber nicht belastungsneutral sein. Auch weiterhin soll die Grundsteuer bundesgesetzlich geregelt sein, wobei man sich auf Öffnungsklauseln für landesspezifische Messzahlen verständigt hat. Durch diese Öffnungsklauseln würden die Bundesländer die Option erhalten, eine bestimmte Nutzungsform wie zum Beispiel die Wohnnutzung zu begünstigen oder auch über relative Über- beziehungsweise Untergewichtung der Bodenkomponente andere bodenpolitische Ziele zu verfolgen.

Das mehrheitlich angenommene Reformmodell sieht grundsätzlich wie bisher die Ermittlung der Grundsteuer in drei aufeinanderfolgenden Verfahrensstufen vor. Zunächst wird ein Grundsteuerwert berechnet, der an die Stelle des bisherigen Einheitswerts tritt. Auf der zweiten Stufe soll der Grundsteuermessbetrag durch Multiplikation des Grundsteuerwerts mit der, gegebenenfalls landesspezifischen, Steuermesszahl bestimmt werden. Die Grundsteuer ergibt sich nun aus der Anwendung des

jeweiligen gemeindlichen Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag.

Die für die Gemeinden so wichtige Grundsteuer B wird daher folgendermaßen berechnet: Das Produkt aus Fläche und Bodenrichtwert ergibt die vorläufige Bodenwertkomponente, die mit einer Wertzahl zur Berücksichtigung lagertypischer Besonderheiten und einer landesspezifischen Grundsteuermesszahl multipliziert werden kann. Die Gebäudekomponente resultiert aus dem Produkt der Bruttogrundfläche beziehungsweise der typisierten Grundfläche und dem Kostenkennwert, der sich aus den Regelherstellungskosten ableitet und dessen Festbeträge (in Euro pro Quadratmeter) nach Baujahren sowie Nutzungs- und Gebäudearten differenziert sind. Unter Berücksichtigung der altersbedingten Wertminderung resultiert die vorläufige Gebäudewertkomponente, die wieder mit der etwaigen Wertzahl wie der landesspezifischen Grundsteuermesszahl multipliziert werden kann. Aus der Summe der Boden und der Gebäudewertkomponente resultiert der Grundsteuermessbetrag, woraus sich nach Anwendung des gemeindlichen Hebesatzes die Grundsteuer ergibt.

Einschätzung aus kommunaler Sicht

Unter Berücksichtigung der in der Tat veralteten Einheitswerte, die auf die Hauptfeststellungszeitpunkte 1. Januar 1964 respektive 1. Januar 1935 zurückgehen, sieht der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) vor allem unter administrativen Gesichtspunkten einen umfassenden Reformbedarf bei der Grundsteuer. Regelmäßige Hauptfeststellungen sind im Rahmen des geltenden Bewertungsrechts allerdings nur mit unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten und jeweils großen zeitlichen Vorläufen durchführbar. Der DStGB spricht sich daher im Rahmen der Grundstücksbewertung für ein Modell beziehungsweise Verfahren mit stärkerer Typisierung aus. Die bisherige Analyse aller Grundsteuerreformmodelle hat deutlich gezeigt, dass ein Grundsteuerreformgesetz nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf administrativ umgesetzt werden kann. Insbesondere die Schaffung einer ausreichenden und zugleich dauerhaft fortschreibungsfähigen

neuen Datengrundlage und Dateninfrastruktur für eine flächendeckende erstmalige Neubewertung aller etwa 35 Millionen wirtschaftlichen Einheiten erfordert einen mehrjährigen zeitlichen Vorlauf.

Zu begrüßen ist, dass im bisherigen Reformprozess die gemeindliche Hebesatzautonomie nicht zur Disposition stand. Um dies auch langfristig zu gewährleisten, scheint ein Fortbestehen der Grundsteuer in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zielführend. Die vor allem vom Freistaat Bayern betriebene Regionalisierung der Grundsteuer wird daher vehement abgelehnt. Schließlich ist das kommunale Hebesatzrecht ausreichend, um regionalen Differenzierungen größtmöglich entsprechen zu können.

Mit Blick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im kommenden Jahr erwarten wir von Bund und Ländern eine zeitnahe Verständigung auf ein Reformmodell. Dass man nun von Seiten des Bundes erst das Verfassungsurteil abwarten möchte, scheint nachvollziehbar, wobei klar sein muss – zumindest sofern das Verfassungsgericht die Einheitsbewertung für verfassungswidrig hält –, dass dann umgehend ein das Urteil berücksichtigender Legislativvorschlag vorgelegt werden müssen. So wird zwar erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer nicht aussetzen, aber eine Reformzeitspanne festsetzen wird. Nach bisherigen Erkenntnissen gehen wir davon aus, dass ein zeitlicher Vorlauf von mindestens vier bis fünf Jahren für die Implementierung eines Reformmodells nicht unterschritten werden darf. Dies gilt im Übrigen selbst, wenn die Länder umgehend erhebliche zusätzliche Ressourcen für einen solchen Umstellungsprozess mobilisieren würden.

Abschließend sei noch missbilligend auf das politisch formulierte Ziel einer Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform hingewiesen, die eine Reform nur noch zusätzlich erschwert. Zudem ist das Grundsteueraufkommen in Deutschland im europaweiten Vergleich eher niedrig. Vielmehr könnten höhere Einnahmen aus der nicht volatilen Grundsteuer zu einer Konsolidierung der kommunalen Finanzen beitragen.

Die Arbeit des Zukunftsforums, des Demografiebeirats der Landesregierung, steht unter der ehrenamtlichen Leitung von Prof. Dr. Axel Priebis (Hannover) und wird koordiniert durch eine Geschäftsstelle in der Niedersächsischen Staatskanzlei. Das Zukunftsforum sucht als Basis für seine Arbeit und die Empfehlungen an die Landesregierung Hinweise auf gute Beispiele, wie sich Klein- und Mittelstädte in Niedersachsen (und darüber hinaus) als Leistungsträger für die ländlichen Räume profilieren und die Herausforderungen des demografischen Wandels meistern. Hinweise werden erbeten an den Vorsitzenden (axel.priebis@region-hannover.de) oder die Geschäftsstelle (zukunftsforum@stk.niedersachsen.de).

Klein- und Mittelstädte als Zentren und Leistungsträger in den ländlichen Räumen

Von Prof. Dr. Axel Priebis, Vorsitzender des Zukunftsforums Niedersachsen¹

Ländliche Räume sind vielfältig

Die Erhaltung der ländlichen Räume als attraktive Lebensräume ist für die Niedersächsische Landesregierung ein zentrales Anliegen. Sie sieht vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der immer weiter fortschreitenden Globalisierung und dem Trend zur Urbanisierung große Herausforderungen für den ländlichen Raum, will sich aber – so hat sie in einer Antwort auf eine große Anfrage im Landtag betont – „entschlossen diesen Herausforderungen stellen, um dem ländlichen Raum auch künftig zukunftsträchtige Entwicklungschancen zu eröffnen.“¹

In der politischen Diskussion über den ländlichen Raum gibt es aber nicht nur unterschiedliche Vorstellungen, mit welchen Initiativen und Instrumenten diese Entwicklungschancen geschaffen werden können, sondern es werden auch unterschiedliche Definitionen und Abgrenzungen des herangezogen. Mal wird fast das ganze Land mit Ausnahme der größeren Städte als „ländlicher Raum“ bezeichnet, mal wird ein weitgehend landwirtschaftlich geprägtes Bild ländlicher Räume gezeichnet. Tatsächlich ist weder für Niedersachsen noch für das Bundesgebiet insgesamt eine pauschale Zweiteilung in einen „städtischen“ und einen „ländlichen Raum“ vertretbar. Zudem überlagern sich „städtische“ und „ländliche“ Siedlungsstrukturen insbesondere wegen des sozioökonomischen Strukturwandels und der fortschreitenden Suburbanisierung

zunehmend. Keinesfalls sind ländliche Räume gleichzusetzen mit „strukturschwachen“ und „benachteiligten“ Räumen. Vielmehr sind die Raumstrukturen außerordentlich differenziert und zeigen eine breite Vielfalt der naturräumlichen Voraussetzungen, der Infrastrukturausstattung, der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur, der demographischen Verhältnisse und der Entwicklungstrends. Alle Typen ländlicher Räume, wie sie etwa von dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium definiert werden, sind in Niedersachsen vertreten. Das gilt für ländliche Räume mit dynamischer Entwicklung, sei es im Umland von Verdichtungsräumen oder außerhalb der Verdichtungsräume, und es gilt für

ländliche Räume mit Entwicklungsansätzen ebenso wie für strukturschwache, periphere ländliche Räume.

Klein- und Mittelstädte haben für die ländlichen Räume einen klaren Versorgungsauftrag

Für alle Typen ländlicher Räume gilt, dass sie ein Netz von Klein- und Mittelstädten aufweisen, die mit ihren Einrichtungen der Daseinsvorsorge, aber auch ihren Arbeitsplätzen im gewerblichen und produzierenden Bereich erhebliche Bedeutung für die Entwicklung dieser Räume haben. Ausdrücklich sei hier betont, dass es sich bei „Städten“ nicht um einen kommunalrechtlichen, sondern um einen funktionalen Begriff handelt, weil kleinstädtische Funktionen natürlich auch ohne



¹ Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/2430



förmlichen Status durch ländliche Mittelpunktorde, etwa die Hauptorte der Samtgemeinden, wahrgenommen werden. Alle Orte, die einen besonderen Versorgungsauftrag für ihr Umland wahrnehmen, werden in der Raumordnungs- und Landesentwicklungspolitik als zentrale Orte bezeichnet. Damit kommt zum Ausdruck, dass sie mit ihrer Ausstattung an öffentlichen und privaten Angeboten der Daseinsvorsorge nicht nur ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger zu versorgen haben. Vielmehr haben sie die Verpflichtung, dieses Angebot auch für ihren jeweiligen Versorgungsbereich vorzuhalten, wobei verschiedene Stufen zentraler Orte unterschieden werden. Die hier angesprochenen Klein- und Mittelstädte sind – abhängig von ihrer jeweiligen Größe und Ausstattung – landesplanerisch regelmäßig als Grund- und Mittelzentren ausgewiesen.

In Wissenschaft, Politik und Planungspraxis wurde das System der zentralen Orte in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig auf den Prüfstand gestellt, wobei seine grundsätzliche Bedeutung, durchaus mit zeitgemäßen Modifikationen, immer wieder unterstrichen wurde. Bildhaft hat der Vorsitzende des Bayerischen Städtetages, der Nürnberger Oberbürgermeister Ulrich Maly, die zentralen Orte als Motoren der Entwicklung Bayerns bezeichnet und dies wie folgt begründet: „Sie nehmen eine Vorhalte- und Versorgungsfunktion für ihr Umland wahr. Dies gilt vor allem für Regionen, die vom demografischen

Wandel betroffen sind. Ohne eine planvolle Konzentration von Versorgungseinrichtungen könnte man dem Leitmotiv der gleichwertigen Arbeits- und Lebensbedingungen nicht gerecht werden. Wir müssen die zentralen Orte als die dynamischen Kraftzentren Bayerns stärken. Starke Städte sorgen für ein starkes Land. Gerade die mittleren zentralen Orte, die es in jedem Landkreis gibt, sollen weiter ihr Umland stärken können.“²

Die als Grund- und Mittelzentren ausgewiesenen Klein- und Mittelstädte sollen also in der Fläche die Rolle von Leistungsträgern der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge Dienstleistungen wahrnehmen. Kernprinzip ist dabei die Bündelung öffentlicher und privater Angebote, woraus die Strahlkraft der zentralen Orte in ihre jeweiligen Versorgungsbereiche resultiert. Sie sind damit wichtige Ansatzpunkte für wirtschaftliches Wachstum, in strukturschwachen, peripheren Gebieten mit hohem Abwanderungsdruck punktuell auch „Rückzugsbastionen“ mit hoher Stabilisierungsfunktion. Neben den Grundzentren, die Verantwortung für die Sicherung der Grundversorgung tragen, wird auf der Ebene der auch von OB Maly besonders betonten Mittelzentren die für die Lebensqualität und die Chancengerechtigkeit der Menschen – auch und gerade in den peripheren und strukturschwachen

² Bayerischer Städtetag, Pressemitteilung vom 6.8.2012

Regionen – besonders relevante Infrastruktur vorgehalten. Dies sind insbesondere die Einrichtungen

- für Bildung und Kultur (weiterführende und berufsbildende Schulen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Musikschulen und andere kulturellen Einrichtungen sowie qualifizierte Sportstätten),
- der medizinischen Versorgung und der Pflege (Krankenhäuser, Fachärzte, Apotheken, Pflegeeinrichtungen),
- des Handels (insb. der höherwertige aperiodische Bedarf, etwa in den Bereichen Bekleidung, Informations- und Unterhaltungselektronik, Schmuck, Parfümerie, Bücher) sowie
- weiterer öffentlicher und privater Dienstleistungen (z. B. Beratungsangebote im sozialen Bereich, Rechtsanwälte, Kreditinstitute).

Sofern die zentralen Orte ihren Auftrag erfüllen und ihre verkehrliche Erreichbarkeit gegeben ist, leisten sie einen entscheidenden Beitrag für eine Umsetzung des Prinzips gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen, das – gegen manche Widerstände – immer noch ein wesentlicher Baustein der Raumordnungspolitik ist.

Regelmäßig wiederkehrend führt die gewollte und notwendige Bündelung der Angebote am zentralen Ort zu der Kritik, dass diese Bündelung zu Lasten des Angebots der nicht-zentralen Orte des Versorgungsbereichs erfolge. Dabei wird jedoch leicht übersehen, dass die Tragfähigkeit eines höherwertigen Angebots nicht überall gegeben ist, sondern sowohl am Ort selbst als auch im Versorgungsbereich auf einer bestimmten Nachfrage basiert. Die Streuung auch höherwertiger Angebote in der Fläche wäre lediglich eine theoretische Alternative. Damit könnte niemals die gleiche Qualität der höherwertigen Angebote erreicht werden, weil sich die Synergien der Bündelung nicht erzielen ließen. Vielmehr wäre mit dieser Streuung auch eine sinkende Attraktivität der ländlichen Räume insgesamt zu befürchten. Denn attraktive zentrale Orte schaffen in der Regel überhaupt die Voraussetzung dafür, dass ein qualitativvolles Leben auch in den umliegenden Ortschaften möglich ist. Außerdem erleichtert die Bündelung und räumliche Konzentration von Angeboten durch die breitere Nachfrage die Anbindung

mit dem ÖPNV. Die notwendige Bündelung von Angeboten hat in erfreulicher Deutlichkeit auch der Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, Heiger Scholz, unlängst in dieser Zeitschrift betont: „Ich bin der festen Überzeugung, dass gerade da, wo wenig Menschen leben, künftig entweder Arzt und Apotheke, Supermarkt mit Post und Bäcker dicht bei einander liegen und sich so gegenseitig stützen – oder aber gar nicht mehr im Ort sein werden. Niemand wird von Dorf zu Dorf fahren, um hier das Rezept zu holen, dort Brot zu kaufen, in einem dritten Ort das Rezept einzulösen, um dann zum Supermarkt weiterzufahren.“³

Private Akteure und Städte müssen sich vielfältigen Herausforderungen stellen

Wenn hier die Bedeutung der stationären Handels- und Dienstleistungsangeboten in den zentralen Orten besonders betont wird, dann erfolgt dies ausdrücklich in Kenntnis und Würdigung der fortschreitenden Verfügbarkeit und Bedeutung des Internets. Zwar werden bestimmte Behördengänge mit zunehmender Reife von e-Government-Tools verzichtbar sein und ein immer weiter zunehmender Teil des Warenangebots ist zumindest theoretisch über den Online-Handel ubiquitär verfügbar. Ohne diese Diskussion an dieser

Stelle vertiefen zu können und ohne die teilweise gravierenden Auswirkungen des Internethandels zu verkennen, wird hier gleichwohl die Position vertreten, dass ein wesentlicher Teil der Arztbesuche, der kommunalen Beratungs- und Leistungsangebote und auch der Einkäufe nicht oder nur begrenzt durch Internetaktivitäten ersetzbar sind. Die Begründung für diese Einschätzung ist weniger eine technisch-logistische als vielmehr eine soziale. Persönliche Interaktionen sowie vielfältige soziale Treffpunkte sind nicht unwesentliche Voraussetzungen individueller Lebensqualität aus und machen städtisches Leben erst möglich.

Im Übrigen bringt die Digitalisierung nicht nur Herausforderungen für traditionelle städtische Funktionen, sondern auch neue Chancen für diejenigen, die sie nutzen. Für die stationären Anbieter in den Klein- und Mittelstädten kann eine ergänzende Internetpräsenz mit Informationen und Angeboten auch deren Reichweite vergrößern – so etwa dadurch, dass auch ein Versand- und Lieferservice angeboten wird. Gerade der Buchhandel als eine durch aggressive Großanbieter im Internet besonders betroffene Branche zeigt, dass der stationäre Handel sowohl durch eine eigene Internetpräsenz als auch durch gute Beratung und ansprechende Atmosphäre, etwa Sitzcken mit Kaffeeangebot sowie Lesungen

und andere Aktivitäten in den Geschäften, den Netz-Konkurrenten durchaus die Stirn bieten kann. 2013 verzeichnete der klassische Buchhandel nach vielen schlechten Jahren erstmals ein Umsatzplus. Die kulturpolitische Bedeutung der klassischen Buchhandlungen hat im letzten September Kulturstatsministerin Monika Grütters bei der Auszeichnung von 108 unabhängigen und inhabergeführten Buchhandlungen mit dem Deutschen Buchhandlungspreis betont: „Gerade die kleinen Buchhandlungen, die es in Deutschland noch in allen Regionen gibt, fördern quer durch alle Altersgruppen die Lust am Lesen und das Gespräch über Literatur – durch kompetente Beratung und inspirierende Veranstaltungen. Sie stellen sicher, dass auch solche Bücher und Autoren sichtbar werden, die abseits der Bestsellerlisten Aufmerksamkeit verdienen. Durch Internetriesen wie Amazon sind diese Refugien aber stark gefährdet.“ Sie betonte aber auch, dass es letztlich das Kaufverhalten der Kunden sei, das über das Fortbestehen des klassischen Buchhandels entscheide. Dass auch staatliche Kulturpolitik durchaus Möglichkeiten hat, die Vielfalt zu sichern, machte sie am Beispiel der Buchpreisbindung deutlich.

Nicht nur die einzelnen Händler und ihre Branchenorganisationen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Rolle

3 Editorial zur Ausgabe 1/2015 der NST-Nachrichten





des Handels in den Klein- und Mittelstädten, sondern mehr und mehr wird erkannt, dass die Stadt ein „Gesamtkunstwerk“ ist, an dessen Gestaltung viele Akteure mitwirken müssen. Neben dem Handel und den privaten Dienstleistungen sind es auch die öffentlichen Angebote, die das Erscheinungsbild und die Qualität städtischer Angebote maßgeblich prägen. Deswegen darf auch die Standortpolitik von Verwaltung und Rechtsprechung keine rein betriebswirtschaftliche Frage sein, weil sie tief in örtliche Strukturen eingreift. Über das Dienstleistungsangebot der jeweiligen Einrichtung hinaus ist auch die Stabilisierungswirkung von öffentlichen Einrichtungen zu sehen. Nicht jeder Bürger pflegt laufende Kontakte zu seinem Amtsgericht oder Katasteramt, doch sorgen die dort in der Regel in krisensicher Beschäftigten beständig für Kaufkraft und Stabilität gerade in strukturell geschwächten Regionen.

Aber auch die Städte selbst haben eine wichtige Verpflichtung, stets an sich



als „Marke“ zu arbeiten. Längst wird auf die Bedeutung einer strategischen Positionierung gerade auch von ländlichen Klein- und Mittelstädten hingewiesen. Gerade weil diese sich gegenüber der Sogkraft von Großstädten und Ballungsräumen behaupten müssen, ist ihr Außenauftritt heute von zentraler Bedeutung. Dabei ist es längst nicht mehr ausreichend, sich pauschal als Zentrum der Region oder als Einkaufsstadt zu vermarkten, sondern es geht mehr denn je darum, sich als Stadtindividuum zu positionieren. Dabei haben Glaubwürdigkeit und Authentizität hohe Bedeutung beim „urban branding“, also bei der Markenbildung für Städte – letztlich geht es darum, auch für ländliche Klein- und Mittelstädte einen glaubwürdigen und belastbaren „Markenkern“ herauszuarbeiten und mit diesem offensiv in den Wettbewerb mit dem Internet oder auch den Ballungsräumen zu gehen.

Für die Profilierung einer Stadt als Marke und ihr Erscheinungsbild für Einwohner/innen und Besucher/innen ist es neben dem charakteristischen Mix der Funktionen wichtig, an ihrem äußeren Erscheinungsbild zu feilen. Das gilt für die öffentlichen und halböffentlichen Räume, wobei insbesondere die Stadtmitten die Funktionen einer „Visitenkarte“ nicht nur für die Städte, sondern auch für ihre Regionen haben. Hierbei geht es sowohl darum, baulichen Verfall zu stoppen und Umnutzung zu fördern als auch traditionelle Funktionen zu stärken

und neue wirtschaftliche und kulturelle Anziehungspunkte für alle Generationen zu schaffen. Allmählich setzt sich die Erkenntnis durch, dass auch die Stadtmitten eines ebenso professionellen Managements bedürfen wie die großen Einkaufszentren mit ihrem geschlossenen Marktauftritt.

Klein- und Mittelstädte als Thema des Zukunftsforums der niedersächsischen Landesregierung

Die Stabilisierung und Profilierung der Klein- und Mittelstädte in den dargestellten und weiteren Dimensionen ist aktuell zentrales Thema des Zukunftsforums, des Demografiebeirats der Niedersächsischen Landesregierung. „Starke Städte und lebendige Dörfer in den ländlichen Räumen“ lautet das Oberthema für die Arbeitsperiode 2015/16 des Zukunftsforums. Nachdem in der ersten Arbeitsperiode 2014/15 sektoral die Themen Bildung und Mobilität im Mittelpunkt standen⁴, waren Anlass für die Wahl dieses Themas die erheblichen Herausforderungen, vor denen die Kommunen insbesondere in vielen ländlichen Räumen Niedersachsens in den letzten Jahrzehnten durch den demografischen Wandel, aber auch durch vielfältige Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stehen. Der Abbau von Arbeitsplätzen im gewerblichen und industriellen, aber auch im landwirtschaftlichen Bereich und die Abwanderung gerade jüngerer Einwohnerinnen und Einwohner haben häufig zu einem Rückgang der Bevölkerungsdichte geführt und gingen einher mit dem Attraktivitätsverlust oder dem Ausdünnen wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Strukturen und Einrichtungen. Ziel der Arbeit im Zukunftsforum für die Arbeitsperiode 2015/16 ist es, in Niedersachsen und darüber hinaus erprobte „gute Beispiele“ für die Stabilisierung und Aufwertung der Städte und den Erhalt lebenswerter Dörfer zu ermitteln, zu bewerten und aufzubereiten. Als Ergebnis sollen der Landesregierung besonders geeignete Beispiele zur Umsetzung und ggfs. Förderung auch in anderen Teilen des Landes empfohlen werden, darüber hinaus sollen aber auch eigene Projektvorschläge erarbeitet werden.

⁴ Die Empfehlungen und weitere Dokumente des Zukunftsforums sind veröffentlicht unter <http://www.stk.niedersachsen.de/startseite/themen/demografie/>

Im Rahmen der Arbeit des Zukunftsforums sollen also praktizierte Ansätze und Ideen ermittelt werden, die es den Klein- und Mittelstädten ermöglichen, ein breites und gebündeltes Leistungsspektrum anzubieten. Damit sollen sie nicht nur selbst gestärkt in die Zukunft zu gehen, sondern damit die ländlichen Räume insgesamt stabilisieren. In einer der drei Arbeitsgruppen des Zukunftsforums stehen die Klein- und Mittelstädte als Träger und Stabilisatoren der Wirtschaftsentwicklung und eines differenzierten Arbeitsmarktes sowie als leistungsfähige Standorte öffentlicher und privater Daseinsvorsorge im Mittelpunkt. Eine zweite Arbeitsgruppe befasst sich mit der baulichen, funktionalen und gestalterischen Aufwertung der Stadt- und Ortszentren sowie den Möglichkeiten zur Um- und Wiedernutzung historischer Bausubstanz. Auch neue und lebendige Formen des Wohnens und gesellschaftlichen Zusammenlebens in Stadt und Dorf sollen aufgearbeitet werden.

Wichtiger Eckpunkt für die Arbeit in der laufenden Arbeitsperiode ist die Konzentration auf ländliche Räume, wobei nicht pauschal die Fläche, sondern konkret die Klein- und Mittelstädte und die Dörfer im Mittelpunkt stehen. Ausgangspunkt und Bewertungsgrundlage ist stets der demografische Wandel; Ziel ist eine höhere „Demografiefestigkeit“ der Orte und damit der ländlichen Räume insgesamt. Bezogen auf die Klein- und Mittelstädte ist es dem Zukunftsforum ein besonderes Anliegen, diese als integrale Bestandteile der ländlichen Räume zu verstehen und in ihrer Funktion als Kristallisationspunkte der Daseinsvorsorge und als Leistungsträger der Regionalentwicklung zu stützen. Das Zukunftsforum tagt zwar in der Regel in Hannover, ist aber mit regionalen Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Ämtern für regionale Landesentwicklung organisiert wurden, auch in anderen Landesteilen präsent, so bisher in Oldenburg, Goslar und Lüneburg.

Mitglieder des Zukunftsforums sind 35 von der Landesregierung berufene, ehrenamtliche Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung sowie den gesellschaftlichen Gruppen. Auch die kommunalen Spitzenverbände sind über ihre Hauptgeschäftsführer oder Vorsitzenden vertreten. Die vier Landesbeauftragten sind kooptierte Mitglieder. Für die konkrete Arbeit in den Arbeitsgruppen konnten neben den Mitgliedern des Zukunftsforums selbst sowohl aus den Institutionen, die sie vertreten, als auch aus weiteren Organisationen kompetente Fachleute gewonnen werden, die bis zum Sommer 2016 einen Entwurf der Empfehlungen erarbeiten, die dann im Plenum des Zukunftsforums beraten werden. Im Rahmen des Dritten Demografiekongresses der Landesregierung sollen die Ergebnisse dann am 18. Oktober 2016 an Ministerpräsident Stephan Weil übergeben werden.

JUGEND UND SOZIALES



Ein-STEP (Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation)

Ein-Step ist ein Projekt des Bundesministeriums für Gesundheit zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation. Anlass für das Projekt war der Konsens darüber, dass die Pflegedokumentation ein immer größeres Ausmaß im Pflegealltag annimmt. Das Konzept einer veränderten Dokumentationspraxis war zuvor von der damaligen Ombudsfrau für Entbürokratisierung in der Pflege, Frau Elisabeth Beikirch, zusammen mit Fachleuten aus Praxis und Wissenschaft sowie juristischer Expertise entwickelt worden. Ziel bei diesem Projekt ist es, verschiedene Vorschläge zum Abbau von Bürokratie in der Pflegedokumentation zu finden. Im Mittelpunkt steht dabei die Reduzierung der Pflegedokumentation, ohne fachliche Standards zu vernachlässigen,

die Qualität zu gefährden oder haftungsrechtliche Risiken aufzuwerfen. An der Erprobung hatten sich rund 60 ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (darunter 10 aus Niedersachsen) erfolgreich beteiligt. Die Ergebnisse der Erprobung wurden in den „Empfehlungen zur Effizienzsteigerung in der Pflegedokumentation in der ambulanten und stationären Langzeitpflege“ zusammengefasst.

Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Staatssekretär Laumann, hat Anfang 2015 dieses Projekt zur bundesweiten Einführung des Strukturmodells aufgelegt, um gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Kosten- und Einrichtungsträger, Berufsverbänden, kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern

das neue Modell flächendeckend umzusetzen. Auch in Niedersachsen soll das Projekt umgesetzt werden. Zur Unterstützung der Umsetzung und Koordinierung des Vorhabens wurde ein Lenkungsgremium Pflegedokumentation eingerichtet. In diesem Gremium sind Leistungsanbieter, Kostenträger und die Niedersächsische Landesregierung vertreten. Die Kommunen sind bei diesem Vorhaben als Leistungsanbieter (kommunale Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen), als Kostenträger (Sozialhilfeträger für die Pflege nach dem SGB XI) und als Heimaufsicht betroffen. Aus diesem Grund sind in diesem Lenkungsgremium Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, kommunaler Pflegedienste und Heimaufsichtsbehörden aktiv.

Auf 43 Jahre Mitgliedschaft im Rat der Stadt Cuxhaven kann Bürgermeister **Albrecht Harten** zurückblicken: Seit 1972 ist er Mitglied in der Volksvertretung unserer Mitgliedstadt. Von 1981 bis 1996 stand er als Oberbürgermeister an der Spitze von Rat und Stadt, seitdem ist er lange Jahre Bürgermeister bzw. Bürgermeister der Stadt Cuxhaven. In der Ratssitzung am 10. Dezember 2015 überbrachte Hauptgeschäftsführer Scholz die Glückwünsche des Verbandes und übergab dem Jubilar die Ehrenurkunde sowie eines der letzten Exemplare der Fürstenbergdose des Verbandes, auf der unter anderem das Wahrzeichen der Stadt Cuxhaven, die Kugelbake, abgebildet ist.

Neuer Erster Samtgemeinderat der Samtgemeinde Elbtalaua ist seit dem 1. Dezember 2015 **Bernhard Beitz**, bisher Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin in Bad Gandersheim; unsere Mitgliedsstadt Hitzacker gehört zur Samtgemeinde.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Niedersachsen wählte am 15. Dezember 2015 den Celler Landrat **Klaus Wiswe** zu ihrem Vorsitzenden; sein Stellvertreter ist **Ulrich Mäde**, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg.

Lars Kolk heißt der neue Stadtbaurat in Stade; der Rat hatte ihn im September 2015 einstimmig zum Nachfolger von Kersten Schröder-Dohms gewählt, der nach über 25 Jahren zum letztmöglichen Termin in den Ruhestand gegangen war. Kolk hat sein Amt zum 1. Januar 2016 angetreten.

In Helmstedt ist Erster Stadtrat **Klaus Junglas** nach 16 Jahren in diesem Amt in den Ruhestand getreten; sein Nachfolger ist Herr **Henning Konrad Otto**, der zuvor in gleicher Funktion in Haldensleben tätig war.

In Seelze kann der frühere Stadtdirektor **Curt Köhne** am 29. Januar 2016 auf 85 Lebensjahre zurückblicken.

Stadtdirektor a. D. Köhne war zunächst stv. Gemeindedirektor von Letter, nach der Gebietsreform in gleicher Funktion in der Nachfolgegemeinde und -stadt Seelze und schließlich von 1984 bis 1994 Stadtdirektor.

In Sarstedt kann sich Bürgermeisterin **Heike Brennecke** am 13. Februar 2016 über die Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag freuen.

Am 18. Februar 2016 vollendet der Oberbürgermeister a.D. der Stadt Emden, **Alwin Brinkmann**, sein 70. Lebensjahr.

Der Stadtdirektor a.D. **Johann-Dietrich Klintworth**, Stadt Zeven, feiert am 22. Februar 2016 zum 65. Mal sein Wiegenfest.

Im Niedersächsischen Landtag kann Vizepräsident **Klaus-Peter Bachmann MdL** am 24. Februar 2016 die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegen nehmen.

SCHRIFTTUM

Best Practices bei der Beschaffung ausgewählter Bedarfe: Von der Abfallentsorgung bis zum Winterdienst

Broens, Glock, Grosse; Broschert, 372 Seiten, Preis: 79 Euro, B+G Wissenschaftsverlag 2015, ISBN: 978-3-944325-06-4

Vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen, komplexer rechtlicher Rahmenbedingungen und der hohen, sich stets verändernden Bedarfsvielfalt sowie der steigenden Bedeutung ökologischer und sozialer Aspekte, ist es für die an öffentlichen Beschaffungsprozessen beteiligten Verwaltungsmitarbeiter wichtiger denn je, geeignete Hilfsmittel für ihre Arbeit nutzen zu können.

Das Buch Best Practices bei der Beschaffung ausgewählter Bedarfe unterstützt Verwaltungsmitarbeiter bei der Beschaffung unterschiedlicher, in Verwaltungen regelmäßig benötigter Produkte und Leistungen. Prägnant und strukturiert werden für verschiedenste Bedarfe in der Praxis bewährte Vorgehensweisen beschrieben und mögliche Stolpersteine aufgezeigt. Behandelt werden u.a. der Einkauf von Abfallentsorgungsleistungen, IT-Beratungsleistungen, Umzugsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen, Druck- und Versanddienstleistungen sowie von Multimediageräten. Anhand von konkreten Beispielen und bewährten Vorgehensweisen aus der Praxis wird anschaulich dargestellt, welche Schritte bei der Beschaffung dieser Produkte und Leistungen durchzuführen und welche besonderen Aspekte zu beachten sind, um einen rechtssicheren und wirtschaftlichen Beschaffungsvorgang sicherzustellen.

Die Veröffentlichung bietet auf insgesamt 372 Seiten 20 Buchkapitel, die von Verwaltungsmitarbeitern, Rechtsanwältinnen und ausgewählten Experten aus dem Bereich des Verwaltungsmanagements verfasst wurden. Das Buch richtet sich gezielt an alle an Beschaffungsprozessen

beteiligten Verwaltungsmitarbeiter, an Entscheidungsträger aus der Verwaltungspraxis sowie an Mitarbeiter in potenziellen Bieterunternehmen, die einen besseren Überblick über die Abläufe bei öffentlichen Auftraggebern bekommen möchten.

Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz

Handkommentar, Epping, 2016, 1 689 S., gebunden, Preis: 129 Euro, ISBN: 978-3-8487-1098-0

Vom ersten und bis heute wegweisenden Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz aus dem Jahr 1973 über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur niedersächsischen Stiftungshochschule bis hin zur jüngsten verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Medizinischen Hochschule Hannover – niedersächsische Reformen des Hochschulrechts standen und stehen im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses.

Der Kommentar zum Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) behandelt umfassend und aktuell sämtliche Fragen des niedersächsischen Hochschulrechts. Schwerpunkte liegen im Prüfungs- und Graduerungsrecht, im Berufungs- und Dienstrecht, im Stiftungs- und Hochschulmedizinrecht sowie im Finanz- und Haushaltsrecht. Im Bereich des institutionellen Hochschulrechts werden Aufgaben, Befugnisse sowie Konstituierung und Abwahl der Organe und Gremien im Gesamtgefüge des Organisationsrechts sowie im Kontext der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung) dargestellt. Dabei werden niedersächsische Besonderheiten vor dem Hintergrund föderaler Verbindungslinien

eingehend berücksichtigt. Da sich trotz des Wegfalls der Rahmenvorgaben des HRG in allen Landeshochschulgesetzen weiterhin vergleichbare Bestimmungen zu den zentralen Gegenständen sind, soll die Kommentierung auch eine verlässliche Hilfe für Hochschulrechtsfragen in allen Bundesländern bieten. Ebenfalls vollständig kommentiert wird das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz (NHZG). Kommentiert von Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft, Hochschul- und Ministerialverwaltungen. Angesprochen werden all mit dem Hochschul- und Wissenschaftsrecht befassten Personen und Institutionen.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter www.nomos-shop.de/22141.

Compliance: Handbuch für die öffentliche Verwaltung

Stober/Ohrtmann (Hrsg.), 2015, ca. 772 S., kartoniert, Preis: 120 Euro, ISBN: 978-3-17-023330-0

Praxisnah, klar, verständlich, komprimiert und umfassend bereitet dieses Werk das Organisationsthema Compliance für die öffentliche Hand auf. Es leistet praktische Orientierungs- und Umsetzungshilfe. Es fächert die Compliance-Grundlagen der Verwaltung und die spiegelbildlich daran anknüpfenden Anforderungen an ein Compliance-Management auf, die sich durch vielfältige Besonderheiten von denen der Privatwirtschaft unterscheiden. Über dieses praxisnahe Herzstück des Werkes hinaus lenkt es den Blick auch auf die Compliance-Spezifika in öffentlichen Unternehmen, öffentlich-rechtlich organisierten Verwaltungseinheiten, administrativen Unterstützungsprozessen und verwaltungsrechtlichen Sektoren.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de